



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter
in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021

Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes
Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in
Rheinland-Pfalz im Jahr 2021

*Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Rheinland-
Pfalz*

*In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der großen
kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz*

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de, poststelle@mffki.rlp.de

Verfasserinnen

Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Berichtsstand 30.11.2022

Mainz 2023

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden

INHALT

1 Vorbemerkung	5
2 Zur Datengrundlage und Methode	11
2.1 Erhebungsinstrument	11
2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung	12
3 Befunde der Untersuchung	14
3.1 Meldungskontext	16
3.2 Gefährdungseinschätzung.....	22
3.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation.....	36
3.4 Angaben zu den betroffenen jungen Menschen	43
4 Zentrale Kernbefunde	47
5 Anhang	60
5.1 Erhebungsbogen 2021.....	60
6 Literatur.....	66
7 Abbildungsverzeichnis	72

Datenübersicht 2021	Kreisfreie Städte		Landkreise		Kreisangehörige Städte		Rheinland-Pfalz	
Gefährdungseinschätzungen:								
Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	2.965		5.173		521		8.659	
Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 unter 18-Jährige	17,4		12,0		16,0		13,6	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:								
Kindeswohlgefährdung	452	15,2%	706	13,6%	136	26,1%	1.294	14,9%
latente Kindeswohlgefährdung	487	16,4%	868	16,8%	96	18,4%	1.451	16,8%
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	964	32,5%	1.814	35,1%	145	27,8%	2.923	33,8%
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	1.062	35,8%	1.777	34,4%	144	27,6%	2.983	34,5%
keine Angabe	0	---	8	0,2%	0	---	8	0,1%
Art der Kindeswohlgefährdung:								
Anzeichen für Vernachlässigung	602	64,2%	879	56,7%	151	65,7%	1.632	60,1%
Anzeichen für psychische Misshandlung	291	31,1%	640	41,3%	65	28,3%	996	36,7%
Anzeichen für körperliche Misshandlung	272	29,0%	410	26,5%	41	17,8%	723	26,6%
Anzeichen für sexuelle Gewalt	39	4,2%	79	5,1%	7	3,0%	125	4,6%
Die häufigsten Meldenden:								
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	991	33,4%	1.532	29,7%	195	37,6%	2.718	31,4%
Bekannte/Nachbarn	363	12,2%	640	12,4%	44	8,5%	1.047	12,1%
Anonyme Meldung	334	11,3%	611	11,8%	41	7,9%	986	11,4%
Geschlecht:								
Anzahl der betroffenen Mädchen	1.412	47,6%	2.559	49,5%	253	48,6%	4.224	48,8%
Anzahl der betroffenen Jungen	1.549	52,2%	2.589	50,0%	253	48,6%	4.391	50,7%
divers	0	---	2	0,0%	0	---	2	0,0%
ohne Angabe	4	0,1%	23	0,4%	15	2,9%	42	0,5%
Migrationshintergrund:								
Migrationshintergrund	1.325	47,5%	1.670	33,6%	224	43,0%	3.219	36,1%
kein Migrationshintergrund	993	35,6%	2.430	48,8%	281	53,9%	3.704	48,2%
Unbekannt	472	16,9%	875	17,6%	16	3,1%	1.363	15,7%
Alter:								
Unter 3 Jahre	622	22,3%	1.110	22,3%	111	21,3%	1.843	22,3%
3 bis 6 Jahre	588	21,1%	968	19,5%	106	20,3%	1.662	20,1%
6 bis 12 Jahre	936	33,6%	1.629	32,8%	150	28,8%	2.715	32,8%
Über 12 Jahre	641	23,0%	1.264	25,4%	154	29,6%	2.059	24,9%
Anteil Alleinerziehende	43,4%		39,6%		38,0%		40,8%	
Anteil Transferleistungsbezug	38,2%		27,0%		44,1%		31,9%	
Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wurde in Anspruch genommen	1.832	61,5%	2.941	56,9%	275	52,8%	5.039	58,2%
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	566	19,1%	1.277	24,7%	120	23,0%	1.963	22,7%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	499	16,8%	935	18,1%	118	22,6%	1.552	17,9%
Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	447	23,5%	885	26,1%	112	29,7%	1.444	25,5%
ambulante/teilstat. Hilfe nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	453	23,8%	863	25,5%	98	26,0%	1.414	24,9%
Fortführung der gleichen Leistung/-en	380	20,0%	749	22,1%	66	17,5%	1.195	21,1%
Anrufung des Familiengerichts	8,9%		10,8%		15,0%		10,4%	

1 Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021“ wird die Berichterstattung zum Monitoring der § 8a SGB VIII-Verfahren in Rheinland-Pfalz fortgesetzt. Diese erfolgt seit Einführung der Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 jährlich. In diesem Bericht werden die zentralen Befunde des Jahres 2021 dargestellt und fachlich eingeordnet. Die zugrundeliegenden Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben und sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene in Form von Jugendamtsprofilen aufbereitet und kommentiert. Die Auswertungen des vorliegenden Berichts basieren auf den vollständigen Daten von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz.

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wird bereits seit dem Jahr 2002 in Kooperation des Landes und der rheinland-pfälzischen Jugendämter mit dem Ziel durchgeführt, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Seither wurden verlässliche Arbeitsstrukturen zwischen den Jugendämtern, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

(MFFKI) und dem Landesjugendamt aufgebaut, in deren Rahmen Befunde gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis sowohl geplant als auch umgesetzt werden können. Die Daten aus dem Berichtswesen unterstützen und befördern so gezielt die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen, kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten und ermöglichen eine empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion. Seit mittlerweile 20 Jahren existiert somit eine valide Datenbasis für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2010 – noch ehe die § 8a SGB VIII-Erhebung bundesweit gesetzlich verpflichtend wurde – wurde das Datenkonzept im Berichtswesen in Rheinland-Pfalz auf Initiative und Wunsch der beteiligten Jugendämter um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII erweitert. Die bundesweite Pflichtstatistik der Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII wurde am 01. Januar 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen) eingeführt. Die Fragen der Bundesstatistik wurden in den vorhandenen Bogen der rheinland-pfälzischen Erhebung integriert. Seit 2012 werden Daten zu Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Eine Besonderheit der rheinland-pfälzischen Erhe-

bung stellt die Erhebung zusätzlicher Variablen dar, welche in der Bundesstatistik gegenwärtig nicht abgebildet werden. So lassen die rheinland-pfälzischen Daten z. B. Aussagen zur Lebenssituation betroffener Familien und zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer § 8a SGB VIII-Meldung zu.

Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von jungen Menschen ist nach wie vor die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Bundeskinderschutzgesetz gilt hierbei als ein weiterer Meilenstein der letzten Jahre. Ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen entstand in den letzten Jahren eine öffentlich und (fach-)politisch intensiv geführte Diskussion rund um das Thema Kinderschutz. Im Zuge dieser Debatten wurden zahlreiche Veränderungen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt. Zur Beschreibung und Weiterentwicklung der Praxis der Jugendämter in diesem zentralen Aufgabenbereich des Kinderschutzes stellt eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung, die Lebenssituation der Familien sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen bzw. -einschätzungen gem. § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst eine wichtige Voraussetzung dar.

Basierend auf den Ergebnissen der „§ 8a SGB VIII-Statistik“ 2021 in Rheinland-Pfalz können inzwischen Zeitreihen aus zwölf Erhebungsjahren abgebildet

werden. Insgesamt lassen die Daten für das Jahr 2021 im Vergleich zu den Erhebungsjahren seit 2010 erneut zahlreiche Parallelen in den Ergebnissen erkennen – und das, obwohl die Jugendämter auch im Jahr 2021 noch durch die COVID-19-Pandemie ihrem Kinderschutz auftrag unter zum Teil stark erschwerten Rahmenbedingungen nachgehen mussten. Deutlich wird für 2021:

- *Anzahl der Gefährdungseinschätzungen:* Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 8.659 Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII dokumentiert. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr um rund 2 % gesunken. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ergibt sich ein Eckwert von 13,6 pro 1.000 Minderjährige. Demnach war mehr als ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz von einer Gefährdungsmeldung bzw. -einschätzung betroffen.
- *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:* Im Jahr 2021 bestätigte sich bei 31,8 % aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG oder latente KWG). In einem weiteren Drittel der Fälle (33,8 %) bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zwar nicht, allerdings wurde Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf festgestellt. Hier können Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII

als Zugang zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien dienen. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in einem weiteren Drittel (34,5 %) der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf vor. Insgesamt erweist sich dieses Ergebnis im Vergleich zu den Vorjahren als zeitstabil und unterstreicht das Funktionieren der Jugendämter und der Netzwerke im Kinderschutz auch in der Pandemie (vgl. hierzu ausführlich de Paz Martínez et al. 2021a, b). So lassen sich auf Basis der Zahlen weder Hinweise für eine höhere Quote unentdeckter Kindeswohlgefährdungen aufgrund der pandemischen Einschränkungen finden, noch Hinweise für eine erhöhte Anzahl an Falschmeldungen.

- *Tätigwerden und fachliche Schritte der Fachkräfte:* Jede Meldung zieht unabhängig vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ein aufwendiges Verfahren für die Fachkräfte nach sich. Bei diesem Verfahren gilt es abzuklären, ob und in welcher Weise Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und welche notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen angebahnt werden können bzw. müssen. Die Fachkräfte schöpfen hier aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkeiten, um jeder Meldung professionell nachzugehen. In jeweils 82,3 % der Fälle wurde eine

methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und/oder eine gemeinsame Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt. In knapp 86 % der § 8a SGB VIII-Verfahren fand zudem ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie statt. Im Vergleich zum Vorjahr (80,9 %) hat sich dieser Anteil wieder erhöht. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die pandemiebedingten Kontakt- und Zugangsbeschränkungen im Jahr 2021 – trotz anhaltender COVID-19-Pandemie – deutlich weniger restriktiv waren, als im Jahr 2020.

- *Einleitung von Hilfen:* Die Jugendämter reagieren auf Gefährdungsmeldungen mit einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen und Hilfen und initiieren auch bei Gefährdungslagen nicht unbedingt sofort eine Fremdunterbringung. Im Berichtsjahr 2021 wurden – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde – in 22,6 % der Fälle Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet. Auch darüber hinaus erhielten Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Form von Beratungen oder niedrigschwelligen/frühen Hilfen.

Die Erhebung im Jahr 2021 zeigt, dass die Jugendämter ihre Kinderschutzaufgaben sowohl in der Lockdown-Phase zu Beginn

des Jahres als auch im zweiten Pandemiejahr insgesamt verantwortlich wahrgenommen haben (vgl. hierzu auch de Paz Martínez et al. 2021a). Hinsichtlich der soziodemographischen Daten der betroffenen Kinder (Alter, Geschlecht), der Art der Gefährdung, der konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung sowie der Verfahren im Jugendamt und der Daten zur Lebenssituation der Familien zeigen sich kaum Unterschiede im Zeitverlauf. Dies bekräftigt zum einen die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten und verweist zum anderen darauf, dass etablierte Arbeitsabläufe und -strukturen sowie Netzwerke im Kinderschutz auch während krisenhaften gesellschaftlichen Phänomenen wie der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens funktionieren (vgl. ism gGmbH 2022).

Bei der Interpretation der Daten gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Die Ergebnisse können nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit herangezogen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion zum Thema Kinderschutz in Politik und Praxis zu versachlichen und weiter zu qualifizieren.

Der vorliegende Bericht richtet sich zum einen an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension der

§ 8a SGB VIII-Verfahren, des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Gefährdungseinschätzung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartnerinnen und -partner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Diskussion empirisch zu fundieren, die Verfahren weiter zu qualifizieren und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Zum anderen richtet sich der Bericht in diesem Sinne auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Er erweitert den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt. Die ausführliche Dokumentation der jährlich durchgeführten Gefährdungseinschätzungen in den jeweiligen Jugendämtern erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach-

und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wären eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

Zum Aufbau des Berichts

Kapitel 2 gibt grundsätzliche Hinweise zur Datenerhebung sowie zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung.

Kapitel 3 stellt den Kern des Berichts dar und beinhaltet die zentralen Befunde für Rheinland-Pfalz im Jahr 2021. Hierfür werden alle Einzelergebnisse der Jugendämter zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst. Um die Entwicklung im Rahmen der COVID-19-Pandemie darzustellen, werden die Ergebnisse im Drei-Jahresvergleich (2019, 2020 und 2021) berichtet. In diesem Kapitel finden sich zudem rahmende Ausführungen zum Meldungskontext, gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Angaben zur Lebenssituation der Familien und der betroffenen jungen Menschen. Die 40 Jugendämter, die an der Erhebung beteiligt sind, erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in welchem die Daten des jeweiligen Jugendamtes im Vergleich zu den landesweiten Daten (Durchschnitt der Landkreise, kreisfreien oder kreisangehörigen Städte) abgebildet werden. Mithilfe dieser jugendamtsspezifischen Auswertung kann

für das jeweilige Jugendamt bestimmt werden, wo die eigene Praxis „gerade steht“ und wo sich Ansatzpunkte für Entwicklungsbedarfe zeigen. Kapitel 3 umfasst außerdem diverse zusätzliche Auswertungen von Variablen, die im Rahmen der bundesweiten Pflichtstatistik nicht erfasst werden, und daher ausschließlich für Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Solche Variablen sind zum Beispiel der Migrationshintergrund der betroffenen jungen Menschen, fachliche Schritte im Jugendamt sowie konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung.

In *Kapitel 4* werden die zentralen landesweiten Befunde zusammengefasst und fachlich kommentiert. Dabei werden zentrale Entwicklungsperspektiven benannt, die die fachliche und fachpolitische Diskussion bereichern können.

2 Zur Datengrundlage und Methode

Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII werden seit dem Erhebungsjahr 2010 im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben.

Im Zuge des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte ism-Erhebungsbogen der Gefährdungseinschätzungen ab 2012 durch die Fragen der Bundesstatistik ergänzt, so dass aktuell in Rheinland-Pfalz eine kombinierte Erhebung durchgeführt wird („Pflichtstatistik des Bundes/Landesamtes“ und „ism-Erhebungsfragen“). Die zusätzlichen zentralen Fragen der ism-Erhebung zum Verfahren in den Jugendämtern sowie zur Lebenssituation der Familien wurden weiterhin beibehalten (vgl. Fragebogen im Anhang).

Im Erhebungsjahr 2021 – dem mittlerweile zwölften Erhebungsjahr – haben sich 40 von 41 Jugendämtern beteiligt.

2.1 Erhebungsinstrument

Da die hiesige Erhebung alle Fragen der Bundesstatistik aufgenommen hat, orientiert sie sich ebenfalls an den Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungsinstrument (vgl.

Anhang) und dem Instrument aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz seit 2010 möglich. Die ergänzenden Fragen in Rheinland-Pfalz ermöglichen vielfältige zusätzliche Auswertungen, die unter ausschließlicher Berücksichtigung der bundesstatistischen Daten nicht möglich sind. Folgende Angaben stehen durch die Fragen des ism-Erhebungsbogens zusätzlich zur Verfügung:

- Datum der Meldung;
- Zeitpunkt der Meldung (innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes);
- Anzahl der von der Mitteilung betroffenen Kinder;
- Migrationshintergrund des Kindes;
- Geburtsjahr der Mutter;
- Einkommenssituation der Familie;
- Anzahl der minderjährigen Kinder am Aufenthaltsort des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung;
- Bekanntheit der Familie beim Jugendamt;
- Differenzierte Angaben zur Inanspruchnahme von einzelnen Hilfen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu den neu eingerichteten Hilfen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung;
- Differenzierte Angaben zu den fachlichen Schritten im Zeitraum

bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung;

- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern;
- Vorhandensein eines persönlichen Kontaktes mit dem Kind (mit Datum).

Die Auswertung der Daten erfolgt mit dem statistischen Analyseprogramm SPSS Statistics.

2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Der vorliegende Bericht für das Jahr 2021 basiert auf einer Datengrundlage von 8.659 abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, die von den 40 an der Befragung beteiligten rheinland-pfälzischen Jugendämtern dokumentiert wurden. Zu Beginn der (freiwilligen) Erhebung in den Jahren 2010 und 2011 wurden Meldungen und jeweils betroffene Kinder dokumentiert. Seit 2012 wird jeweils ein Erhebungsbogen pro abgeschlossener Gefährdungseinschätzung zu einem betroffenen jungen Menschen ausgefüllt („§ 8a SGB VIII-Verfahren“). Ein Vergleich der Daten, die 2021 durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) erfasst wurden, mit den Daten des Statistischen Landesamtes zeigt eine grundlegende Übereinstimmung bei der Anzahl der registrierten Fälle.

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Sie sind angelehnt an die Formulierung in § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Erhebungsinstrument des ism übernimmt die hier aufgeführten Definitionen.

- „Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.“
- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist

für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den/die das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fall zu dokumentieren.

- Wird für denselben Minderjährigen/dieselbe Minderjährige im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Falldokumentation abzugeben (die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren müssen sich unterscheiden, vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes im Info- und FAQ-Papier des ism zur Erhebung 2021 (S.18/19), zu finden unter <https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/download-erhebungsbogen-8a.html>).

Berechnung und Darstellung der Daten

In Kapitel 4 erfolgt eine Grundausswertung des Gesamtdatensatzes, also der Gefährdungseinschätzungen aller an der Erhebung beteiligten Jugendämter. Weitere Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bekanntheit der Familie im Jugendamt u. ä.) ergänzen die Grundausswertung. Die Auswertung und Darstellung der ausschließlich für Rheinland-Pfalz vor-

handenen Variablen ist an den entsprechenden Stellen durch Fußnoten gekennzeichnet. Der Großteil der Ergebnisse wird anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt. Für einzelne Variablen werden ergänzend zu prozentualen Anteilswerten sogenannte Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander ermöglichen. Hierfür werden die Daten auf je 1.000 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Stadt lebende junge Menschen unter 18 Jahren bezogen. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei acht jungen Menschen pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – aufgetreten ist.

Datenübersicht – auf einen Blick

Die Datenübersicht mit den zentralen Befunden wurde erstmals im Bericht 2017 eingeführt. Sie enthält eine breite Übersicht zu den zentralen Befunden (absolute Zahlen, Prozentangaben). Dadurch wird ein schneller Überblick über die jeweiligen Daten ermöglicht, auch im Vergleich zu den Durchschnittswerten der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte. Die Datenübersicht findet sich auf Seite 6.

3 Befunde der Untersuchung

Im Berichtsjahr 2021 wurden von den 40 in Rheinland-Pfalz teilnehmenden Jugendämtern 8.659 Gefährdungseinschätzungen dokumentiert. Im Vorjahr waren dies 8.832 Fälle. Damit verbleiben die in den Jugendämtern eingegangenen bzw. durchgeführten Gefährdungsmeldungen/-einschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz auf einem hohen Niveau. Die Anzahl der Meldungen erweist sich demnach auch im zweiten Corona-Jahr als weitestgehend stabil. Auch bundesweit hat der starke Anstieg der letzten Jahre nachgelassen, dort gibt es von 2020 (194.475) auf 2021 (197.759) ein leichtes Plus von 1,7 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a).

Im Jahr 2021 sind im landesweiten Durchschnitt bei der Anzahl der Meldungen keine „Einbrüche“ oder großen Lücken erkennbar, wie dies schon ein Jahr zuvor im ersten Lockdown im Frühjahr 2020 befürchtet worden war (vgl. z. B. Mairhofer et al. 2020). Die Verteilung der Fälle über die Monate erweist sich als weitestgehend konstant (vgl. Abbildung 2). Diese Befunde verdeutlichen, dass die Arbeitsabläufe und -strukturen in der andauernden Pandemiezeit 2021 bzw. im Zeitraum des Lockdowns ab Dezember 2020 weiterhin aufrechterhalten und weiterentwickelt werden konnten, so dass Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz weiterhin funktioniert haben. Die Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfah-

ren in Rheinland-Pfalz seit 2010 ist in Abbildung 1 dargestellt. Im Zeitraum von 2010 bis 2020 ist ein relativ stetiger Fallzahlanstieg zu sehen. Einzige Ausnahme bildet das Jahr 2013. Dies ist jedoch auf eine Untererfassung zurückzuführen. In Anbetracht dessen relativiert sich auch der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2013 auf 2014. Insgesamt sind die Fallzahlen in den letzten Jahren nicht mehr so stark angestiegen wie in den ersten Jahren der Erhebung. Dennoch lässt sich weiterhin eine konstante Steigerung bzw. eine Stagnation auf hohem Niveau feststellen. Neben einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den Kinderschutz, die zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt, können auch die pandemiebedingten Belastungen von Familien infolge der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund hierfür genannt werden. Zahlreiche Studien berichten über die Zunahme an psychischen Belastungen und einer Verringerung der Lebensqualität durch die Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Eltern (vgl. z. B. Andresen et al. 2020, Ravens-Sieberer et al. 2021, Langmeyer et al. 2020). Demnach nehmen Streitigkeiten in den Familien zu, die auch häufiger eskalieren. Fehlende Möglichkeiten des Ausgleichs durch den Wegfall von Freizeitangeboten, Sorgen um Jobverlust sowie Überlastungen im Alltag – auch durch Homeschooling der Kinder – führen

zu einem erhöhten Risiko für Stresssituationen in der Familie. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit von Hilfs- und Unterstützungsangeboten eingeschränkt. Entsprechend steigt in dieser Krisenzeit auch das Risiko von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung (vgl. Ravens-Sieberer et al. 2021;

Deutscher Kinderschutzbund 2020). Eine Entwicklung, die es weiter im Blick zu behalten gilt. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

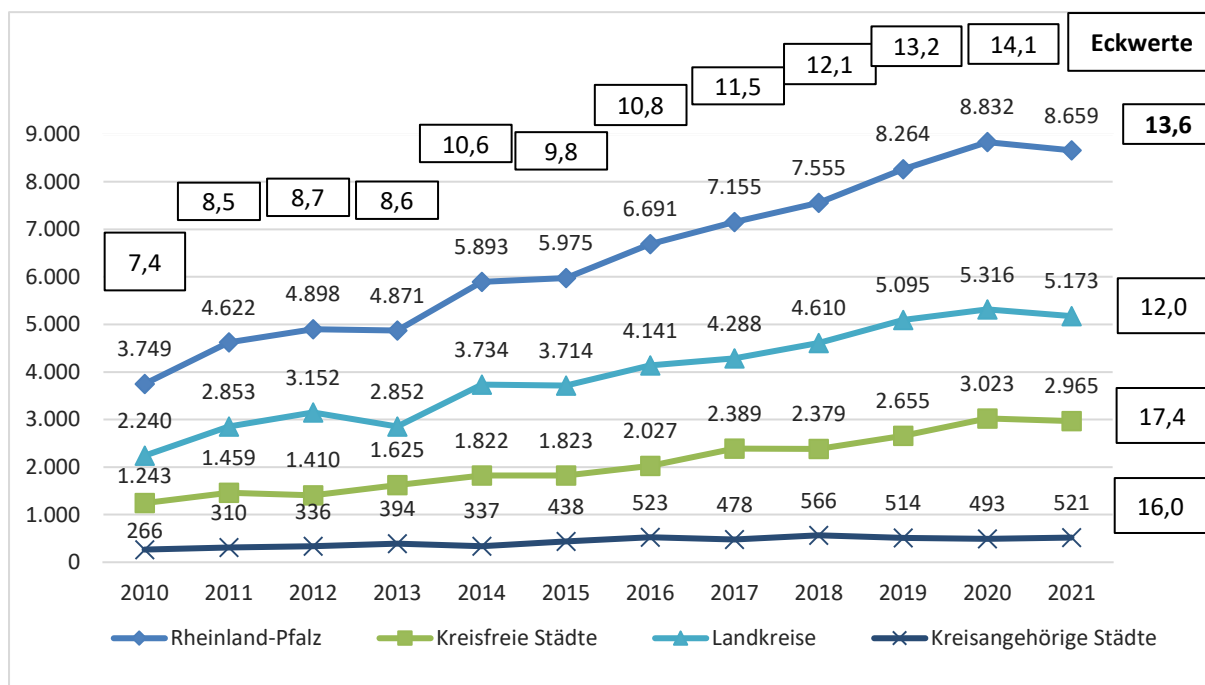


Abbildung 1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2021¹ (Angaben absolut; bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

Die Anzahl der § 8a SGB VIII-Mitteilungen („Gefährdungsmeldungen“) an ein Jugendamt wird nicht erfasst, sondern die auf eine Meldung folgenden einzelnen § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. Gefährdungseinschätzungen. Da sich Meldungen häufig auf mehrere minderjährige Kinder in den Haushalten beziehen, können sich mehrere Fälle (Gefährdungseinschätzungen) auf die gleiche Meldung beziehen, die dann entsprechend der Anzahl der betroffenen Kinder mehrere Verfahren aus-

löst. So fällt auch die Anzahl der Meldungen niedriger aus als die Anzahl der dokumentierten Gefährdungseinschätzungen. Bezogen auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz ergibt sich im Jahr 2021 ein landesweiter Eckwert von 13,6 (die Eckwerte können den weißen Textfeldern in Abbildung 1 entnommen werden). Das bedeutet, dass knapp 14 von 1.000 Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 von einer Gefährdungseinschätzung infolge einer

¹ Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu beachten, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; seit 2015: 40 Jugendämter (ohne Westerwaldkreis).

Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen waren. In den kreisfreien Städten fiel dieser Eckwert mit 17,4 Eckwertpunkten am höchsten aus, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 16,0. In den kreis-

freien Städten war er mit 12,0 Eckwertpunkten am niedrigsten.

Im gesamten Zeitraum von 2010 bis 2021 zeigt sich ein deutlicher Anstieg des Eckwertes von 7,4 auf 13,6 (um 83,8 %).

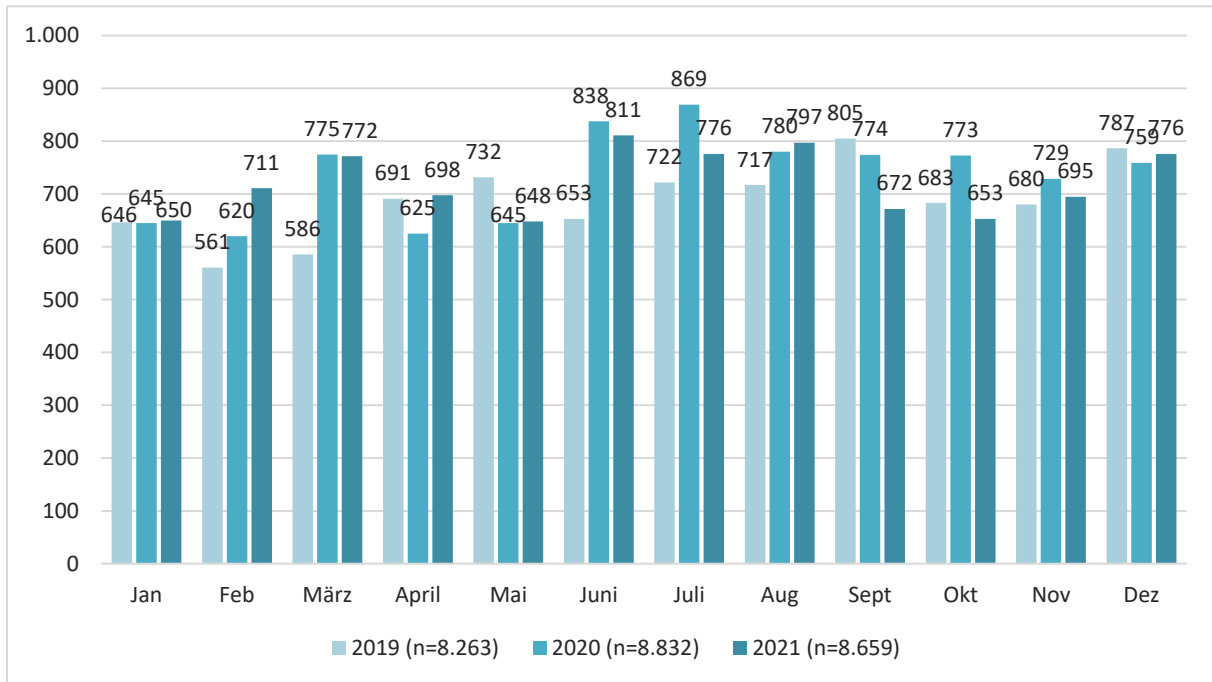


Abbildung 2 Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach Monaten in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Angaben absolut)

Entwicklung der Anzahl der § 8a SGB VIII-Verfahren im Jahresverlauf

In den Jahren der COVID-19-Pandemie, die durch wiederkehrende Lockdowns von Institutionen wie Schule, Kita, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet waren, ist die Verteilung der Fälle über die Monate von besonderem Interesse. So kann über diese Betrachtung nachvollzogen werden, ob und inwiefern es in den Monaten der Lockdowns zu Veränderungen im Meldeverhalten gekommen ist. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die Verteilung der abgeschlossenen § 8a SGB VIII-Verfahren auf die Monate Januar

bis Dezember im Jahr 2021 als relativ konstant erweist. Größere „Einbrüche“ oder Lücken im Jahresverlauf sind nicht erkennbar – auch nicht in den Monaten des erneuten und verschärften Lockdowns im Zeitraum von Januar bis Mitte April 2021. Gleiches gilt für das Jahr 2020.

3.1 Meldungskontext

Der folgende Abschnitt stellt die Ergebnisse zum Meldungskontext zusammen. Es wird dabei zunächst auf Personen und Institutionen, die durch ihre „§ 8a SGB VIII-Meldung“ ein § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. eine Gefährdungseinschätzung auslösen, einge-

gangen. Es folgen Angaben zur Bekanntheit der betroffenen Familie im Jugendamt sowie Informationen dazu, ob sich die Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits im Hilfebezug befanden und welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden.

Meldende nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2021

Die Meldestruktur ist im Jahr 2021 durch die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Einschränkung des pandemischen Geschehens (Kontaktbeschränkungen, vorübergehende Einschränkungen im Regelbetrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertagesstätten) von besonderer Relevanz. Die Daten zeigen, dass die Meldestruktur – entgegen der von verschiedenen Seiten geäußerten Befürchtungen – auch in den Lockdown-Phasen konstant geblieben ist (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a).

Betrachtet man die meldenden Personen und Institutionen in Rheinland-Pfalz, wird zunächst ersichtlich, dass sich der Trend einer wachsenden Bedeutung der Meldegruppe Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft auch im Jahr 2021 weiter fortsetzt (vgl. Abbildung 3). Mittlerweile geht knapp jede dritte (30,3 %) Gefährdungsmeldung auf diese Gruppe zurück. Dies kann auch als Hinweis darauf gewertet werden, dass in der Zeit der COVID-19-Pandemie Poli-

zeinsätze zeitweise eine „noch wichtigere Rolle beim Entdecken möglicher Kindeswohlgefährdungen einnehmen“ (Mühlmann/Pothmann 2020, 22). Bekannte und Nachbarn stellen – wie in den Vorjahren – mit 12,1 % die zweitgrößte Meldegruppe dar, was für eine anhaltend hohe Sensibilisierung der Bevölkerung für potentielle Gefährdungssituationen spricht. Rund 13 % der Meldungen stammen aus dem näheren sozialen Umfeld (Eltern, Selbstmeldende, Verwandte), bei 11,3 % der Meldungen handelt es sich um anonyme Meldungen.

Insgesamt 27,0 % der Meldungen erreichen die Jugendämter aus professionalisierten Einrichtungen (Schule, Erziehungshilfen, Gesundheitswesen, Kita, Jugendarbeit). Dabei kommt Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen insbesondere bei Meldungen, die unter Einjährige betreffen, eine große Rolle zu. So sind knapp 15 % aller Meldungen, die diese Altersgruppe betreffen, auf Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen zurückzuführen.

An welchen Meldungen ist „etwas dran“?

Nicht jede Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird von den Fachkräften im Laufe des Verfahrens als tatsächliche Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Differenziert man die jeweiligen Meldegruppen nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und geht der

Frage nach, an welchen Meldungen tatsächlich etwas „dran“ ist, so zeigen sich Unterschiede: Bei Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Dienste/Jugendamt, der Gesundheitsdienste, der Schule und der Selbstmeldenden kommen Fachkräfte des

Jugendamtes häufiger zum Ergebnis, dass eine (latente) Gefährdung des jungen Menschen vorliegt. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, anonyme Meldungen sowie Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft bleiben häufiger gegenstandslos (ohne Abbildung).

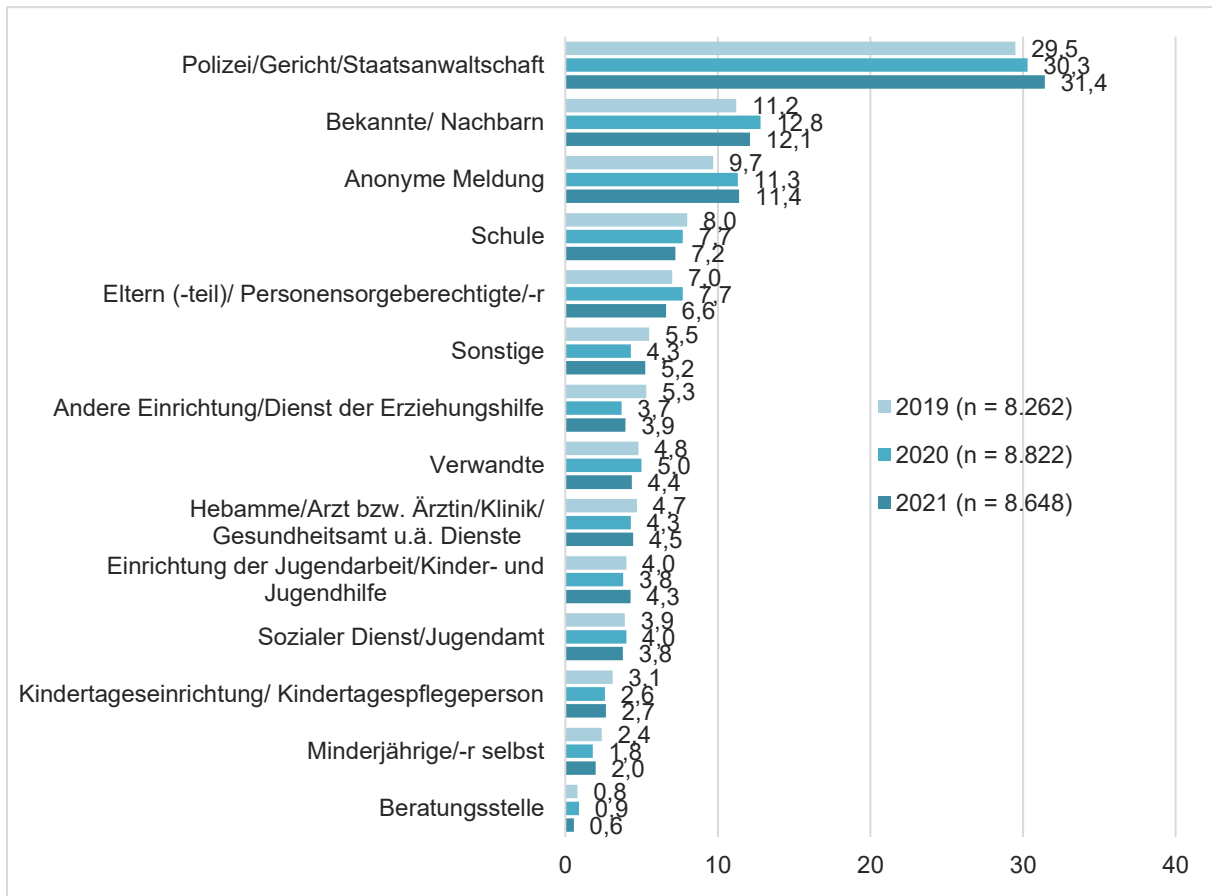


Abbildung 3 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Bekanntheit der Familie im Jugendamt²

Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen der Bundesstatistik werden in der Rheinland-Pfalz-Erhebung Angaben darüber erfasst, ob die von einer Gefährdungsein-

schätzung betroffenen Familien dem Jugendamt bereits bekannt waren, d. h. ob sie in der Vergangenheit bereits vom ASD/Sozialen Dienst beraten wurden oder eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben.

Das Jugendamt ist heutzutage ein grund-

² Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

legender Bestandteil der sozialen Infrastruktur und befasst sich längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit zur Verfügung. So kann es durchaus vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass im Rahmen vorheriger Kontakte eine Gefährdung im Raum stand. Des Weiteren betreuen die Fachkräfte aber auch Familien, die im Kontext des Kinderschutzes schon in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen sind

und bei denen eine Gefahr für das Wohl des jungen Menschen durch die Einleitung geeigneter Hilfen zunächst abgewendet werden konnte, Gefährdungen aber durch die Veränderung von Schutz- oder Risikofaktoren wieder oder auch in neuer Form in Erscheinung treten. Entsprechend hoch liegen auch die Anteile der Familien, die dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt waren. Seit dem Erhebungsjahr 2010 liegt dieser Anteil nahezu unverändert bei knapp zwei Dritteln der Familien. Im Jahr 2021 fällt der entsprechende Wert mit 58,7 % etwas niedriger aus als in den Vorjahren.

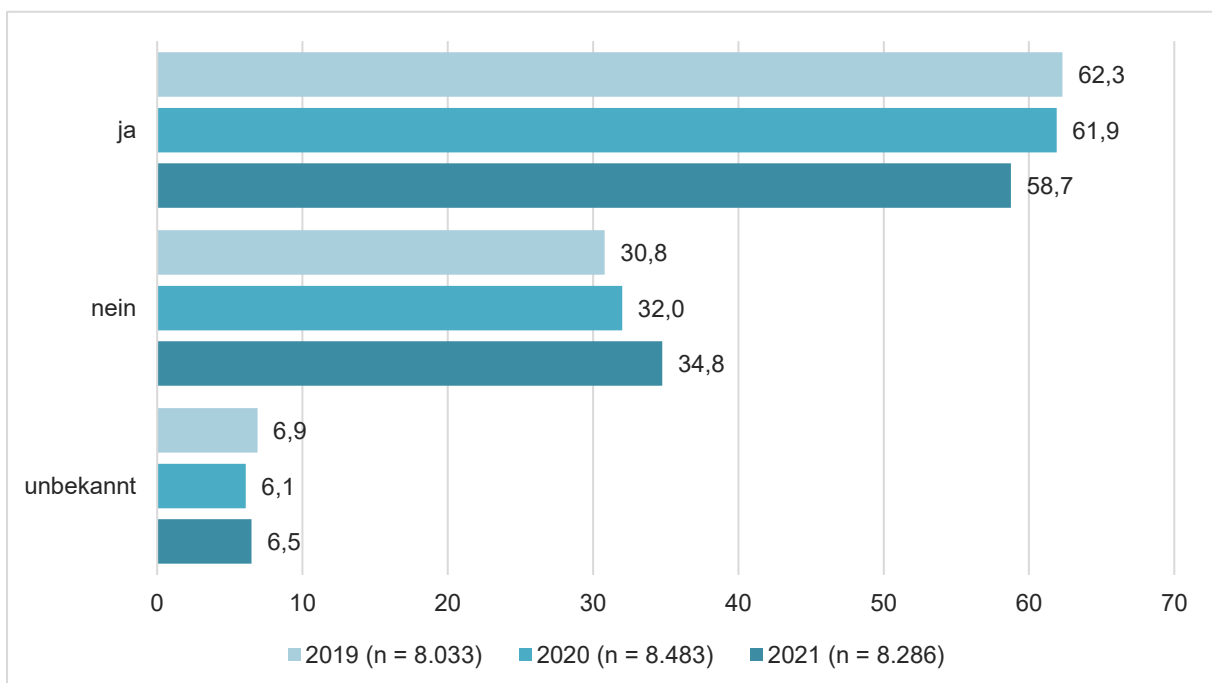


Abbildung 4 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten?“ (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung³

Zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bezogen im Jahr 2021 41,8 % der betroffenen Familien bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) und waren dem Jugendamt demnach zum Meldungszeitpunkt des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung durch einen aktuellen Hilfebezug bekannt. Dies entspricht nahezu dem Wert des Vorjahres (41,9 %). Bei diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwa doppelt so häufig wie bei Familien, die keine Leistung erhielten. Entsprechend unterstreichen die Befunde die Bedeutung von Meldungen aus laufenden Hilfen heraus.

Um sichtbar zu machen, welche konkreten Hilfen in Anspruch genommen wurden,

werden in Rheinland-Pfalz neben den globalen Kategorien der bundesweiten Statistik, die eine Vielzahl verschiedener Hilfen zusammenfassen, zusätzlich differenziertere Antwortmöglichkeiten erhoben (vgl. Abbildung 5). Die Summe der angegebenen Werte in der folgenden Abbildung kann dabei über 100 % ergeben, da Mehrfachnennungen möglich sind.

Bei den zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erbrachten Leistungen handelt es sich überwiegend um niedrigschwellige Unterstützungsangebote (17,9 %) und ambulante Hilfeformen (22,7 %). Dabei haben 14,3 % der Familien formlose Beratungen in Anspruch genommen, 18,2 % wurden durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) unterstützt. In 4,5 % der Fälle erfolgte eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 bzw. § 18 SGB VIII.

³ In der Bundesstatistik werden ausschließlich übergeordnete Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfgewährung zu erhalten.

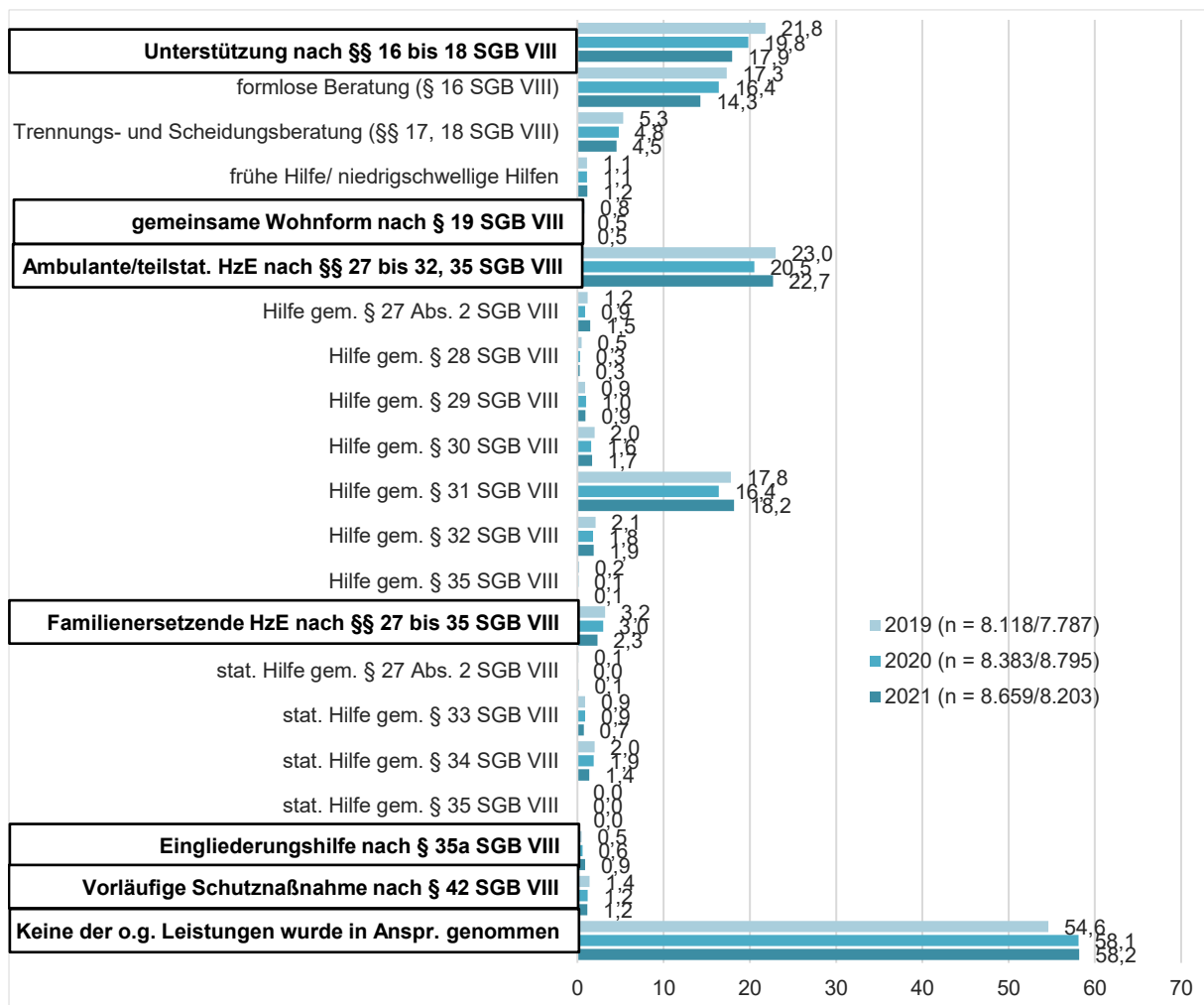


Abbildung 5 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)

Meldungskontext: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Im Berichtsjahr 2021 gehen die meisten Gefährdungseinschätzungen – wie in den Vorjahren – auf Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft zurück. Die zweitgrößte Meldegruppe bilden Bekannte/Nachbarn, mehr als jede zehnte Meldung erfolgt anonym.
- Die Meldegruppe aus dem Gesundheitswesen spielt insbesondere bei Meldungen, die unter Einjährige betreffen, eine große Rolle.
- Handlungsbedarf aufgrund einer (latenten) Kindeswohlgefährdung resultiert vor allem aus Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und den jungen Menschen selbst. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie anonyme Meldungen bleiben vergleichsweise häufig gegenstandslos.
- In knapp 59 % der Gefährdungseinschätzungen waren die Familien bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten worden. Bei

diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei Familien, zu denen zuvor kein Kontakt bestanden hatte.

- Knapp 42 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien erhielten zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Am häufigsten handelt es sich hierbei um Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII sowie ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII. Auch hier zeigt sich, dass sich der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung bei den Familien im aktuellen Hilfebezug überproportional häufig bestätigt.

3.2 Gefährdungseinschätzung

Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation und Reaktionszeit⁴

Das diagnostische Vorgehen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII stellt eine sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe dar. Die Jugendämter orientieren sich nach Eingang einer Meldung an einem (zumeist) standardisierten Vorgehen. Die Fachkräfte schöpfen hierbei aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkei-

ten, um jede Meldung professionell zu bearbeiten. Die erforderlichen verschiedenen fachlichen Schritte, die im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgten (hierbei sind Mehrfachnennungen möglich) werden ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben und geben einen guten Überblick über das fachlich gebotene Vorgehen im Umgang mit Kindeswohlverdachtsmeldungen. Aufgrund der Dokumentation des Datums der Meldung sowie des Datums eines persönlichen Kontaktes ist es im Rahmen der rheinland-pfälzischen Datenerhebung darüber hinaus möglich, die Reaktionszeit zu berechnen, d. h. den Zeitraum zwischen Meldungseingang und der Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen – sofern eine solche stattgefunden hat.

In § 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte berechtigt und sogar verpflichtet sind, im Rahmen einer Kindeswohlverdachtsmeldung die Wahrnehmungen, Informationen und „gewichtigen Anhaltspunkte“ mit anderen Fachkräften zu besprechen und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25). Eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen eines strukturierten Vorgehens und/oder eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip erfolgte im Jahr 2021 entsprechend mit einem Anteil von jeweils 82,3 % in der großen Mehrheit der Fälle. In der Hälfte der Fälle (50,4 %)

⁴ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

wurde, um grundlegende Informationen für eine umfassende Gefährdungseinschätzung zu erhalten, auch Kontakt zu anderen Beteiligten aufgenommen (vgl. Abbildung 6).

In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden zudem (unangekündigte oder angekündigte) Hausbesuche durchgeführt und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. In 16,2 % der Fälle wurde das Gespräch mit dem Kind/der Familie außerhalb des Jugendamtes gesucht.

Zusammengefasst erfolgte im Jahr 2021 bei 85,8 % der Meldungen zum Zwecke der Ersteinschätzung ein persönlicher Kontakt mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls der Familie, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtete. Hierzu zählen Hausbesuche, Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, Inobhutnahmen sowie Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD. Im Vergleich zum Vorjahr (83,0 %) ist dieser Anteil wieder leicht gestiegen und liegt 2021 sogar über dem Niveau vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (2019: 83,4 %). Entsprechend wurden auch in Zeiten der Corona-Pandemie Wege gefunden, diese fachlichen

Schritte – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen – regulär durchzuführen. Gleichzeitig wird hier ein hoher Mehraufwand für die Jugendämter sichtbar: So waren Abwägungsprozesse hinsichtlich der Notwendigkeit eines persönlichen Kontaktes oder der Möglichkeiten, modifizierte Formen des Kontaktes – wie z.B. virtuelle, telefonische Kontakte – zu nutzen virulent (vgl. Meysen/Schönecker 2021: 495). Zudem haben „infektionschutzbedingte Ablaufveränderungen bisherige Verfahrensroutinen aufgebrochen und zu mehr individuell zu treffenden Abwägungen“ geführt.

Schon vor Corona verwiesen die Ergebnisse auf den insgesamt hohen zeitlichen und personellen Aufwand für die Fachkräfte des Jugendamtes, der mit dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und der Durchführung einer Gefährdungseinschätzung einhergeht. Unterschiedliche Studien verweisen darauf, dass sich diese Arbeitsbelastung durch die Corona-Pandemie zusätzlich erhöht hat (vgl. z.B. Meysen/Schönecker 2021, Mairhofer et al. 2020, Müller et al. 2021, Forum Transfer 2021).

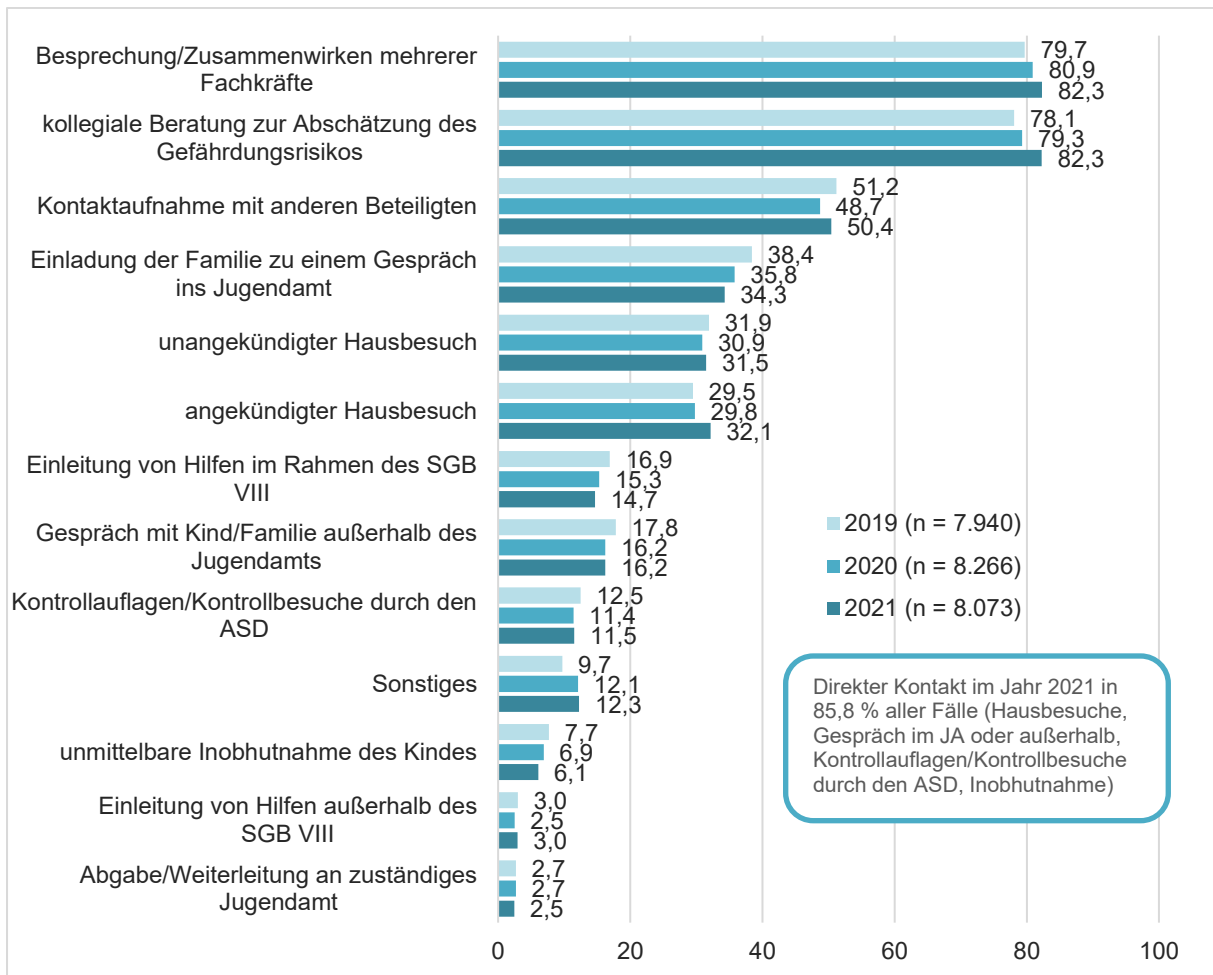


Abbildung 6 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)

Fand ein direkter Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie statt, so erfolgte dieser im Jahr 2021 in knapp einem Drittel der Fälle (30,4 %) unmittelbar am Tag des Meldungseingangs. In gut zwei Drittel der Fälle (64,6 %) fand ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt. Die Daten zeigen, dass die Reaktionszeit bei bestätigten Gefährdungen kürzer ausfällt: So fand der Kontakt bei Verfahren mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung in 78,1 % der Fälle innerhalb der ersten Woche statt. Bei latenten Kindeswohlgefährdungen liegt der entsprechende Wert bei rund 75 % und somit ebenfalls deutlich über dem entsprechenden Anteil aller Fälle.

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos⁵

Im Rahmen des § 8a SGB VIII ist der Einbezug der Eltern sowie des jungen Menschen in das Verfahren der Risikoeinschätzung ausdrücklich vorgesehen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn durch die Einbeziehung der Eltern oder Sorgeberechtigten der Schutz des betroffenen jungen Menschen gefährdet ist. In diesen Fällen kann ausdrücklich davon abgewichen werden (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung wird im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz auf

einer Skala von 1 (in vollem Umfang vorhanden) bis 5 (überhaupt nicht vorhanden) abgefragt. Um das Ziel eines langfristigen erfolgreichen Hilfeverlaufs erreichen zu können, ist es notwendig, eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, muss eine Anrufung des Familiengerichts erfolgen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern wurde im Jahr 2021 von den Fachkräften in 71,3 % der Fälle als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ eingeschätzt. Die Gruppe der Eltern, die nur teils, kaum oder überhaupt nicht mitwirken, macht hingegen mit 28,6 % weniger als ein Drittel aller Fälle aus. Sie stellt die Fachkräfte vor die Herausforderung, die Familien zur Mitwirkung zu motivieren. In den Fällen, bei denen beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, waren die Eltern in knapp 80 % der Fälle zu einer Mitwirkung bereit (ohne Abbildung, Item 1 und 2 der Skala). Bei Gefährdungseinschätzungen, deren Ergebnis später eine Kindeswohlgefährdung bestätigte, waren 46,5 % und bei einer latenten Kindeswohlgefährdung 56,8 % der Eltern bereit, mitzuwirken. Die Ergebnisse verdeutlichen, mit welchen Herausforderungen und

⁵ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Erwartungen an ihr fachliches Handeln und ihre Kommunikationskompetenz die Fachkräfte konfrontiert werden, um die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung an

der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und gegebenenfalls für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen.

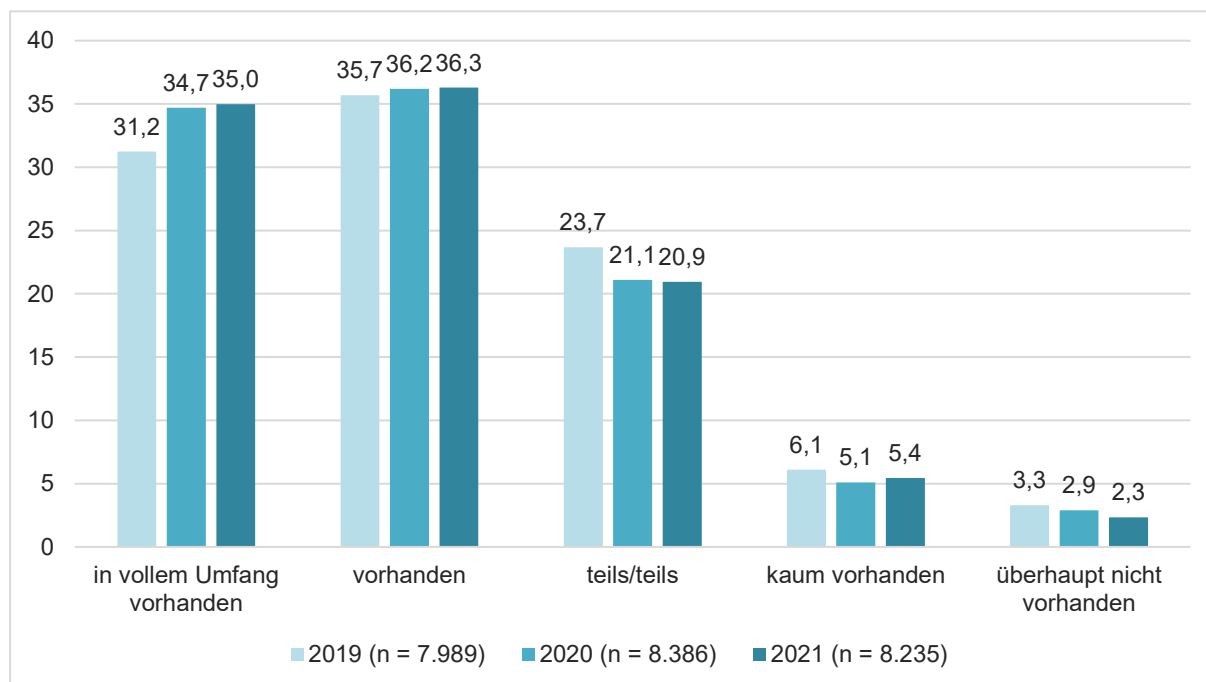


Abbildung 7 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.“ (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation – Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

In § 8a SGB VIII ist vorgesehen, dass der Prozess der Gefährdungseinschätzung von den Fachkräften im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen jungen Menschen gestaltet wird (vgl.

§ 8a Abs. 1 und § 2 SGB VIII). Dieses differenzierte Vorgehen gehört zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. Im Kontext dieses komplexen Prozesses werden verschiedene Teilaspekte unterschieden: Hierzu gehören u. a. eine erste Gefährdungseinschätzung,

eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des jungen Menschen sowie die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern (vgl. Meisen 2008, 27). Mittlerweile ist es gängige Praxis, die Gefährdungseinschätzung durch unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente zu unterstützen, um bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen (eine Übersicht und Bewertung verschiedener Formen von Einschätzungshilfen findet sich bei Kindler 2014).

Bei knapp einem Drittel (31,8 %) aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bestätigte sich im Jahr 2021 der Ver-

dacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung: In 15,0 % der Fälle wurde von den Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung, festgestellt⁶. Damit erweist sich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr (14,9 %) als stabil und entspricht in etwa dem bundesweiten Niveau von 15,4 % (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a). In 16,8 % der Fälle kamen die Fachkräfte zum Ergebnis, dass eine latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der entsprechende Vergleichswert für das Jahr 2020 liegt mit 19,5 % etwas höher. In etwa einem Drittel der Fälle (33,8 %) bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2021 nicht, allerdings wurde Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 34,5 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor.⁷ Der Anteil dieser gewissermaßen „falschen“ Meldungen hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Insgesamt erweist sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr jedoch als weitestgehend zeitstabil.

Betrachtet man die Ergebnisse mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen, so zeigt sich – wie auch in den Vorjahren – dass bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (16,3 %), sowie vor allem bei Kindern

zwischen 12 und 15 Jahren (20,7 %) sowie zwischen 15 und 18 Jahren (19,2 %) im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen häufiger eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (ohne Abbildung).

Unterschiede zeigen sich auch im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen (ohne Abbildung). So liegt der Anteil der festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen in den kreisangehörigen Städten mit 26,1 % über dem landesweiten Durchschnitt, wohingegen der entsprechende Anteil in den Landkreisen mit 13,7 % niedriger ausfällt. Die kreisfreien Städte weisen einen Anteil von 15,2 % auf.

Bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren ergibt sich für Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 ein Eckwert für eine bestätigte Kindeswohlgefährdung (ohne latente KWG) von 2,0. D. h. bei rund 2 von 1.000 jungen Menschen unter 18 Jahren wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Der entsprechende Wert für eine latente Kindeswohlgefährdung fällt mit 2,3 ähnlich aus. Der Eckwert für einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf liegt bei 4,6. Der Eckwert jener Fälle, die weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf zum Ergebnis hatten, liegt 2021 bei 4,7 (ohne Abbildung).

⁶ Folgende Definitionen gelten für die Kategorien „akute“ bzw. „latente“ Gefährdung: „Kindeswohlgefährdung“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann“ (Statistisches Bundesamt 2016, 3). „Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2016, 2).

⁷ In insgesamt acht Fällen lag im Jahr 2021 keine Angabe zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung vor. Diese wurden hier bei der Berechnung der Prozentwerte ausgeschlossen. Daher ergeben sich minimale Unterschiede zu den in der Übersichtstabelle dargestellten Werten.

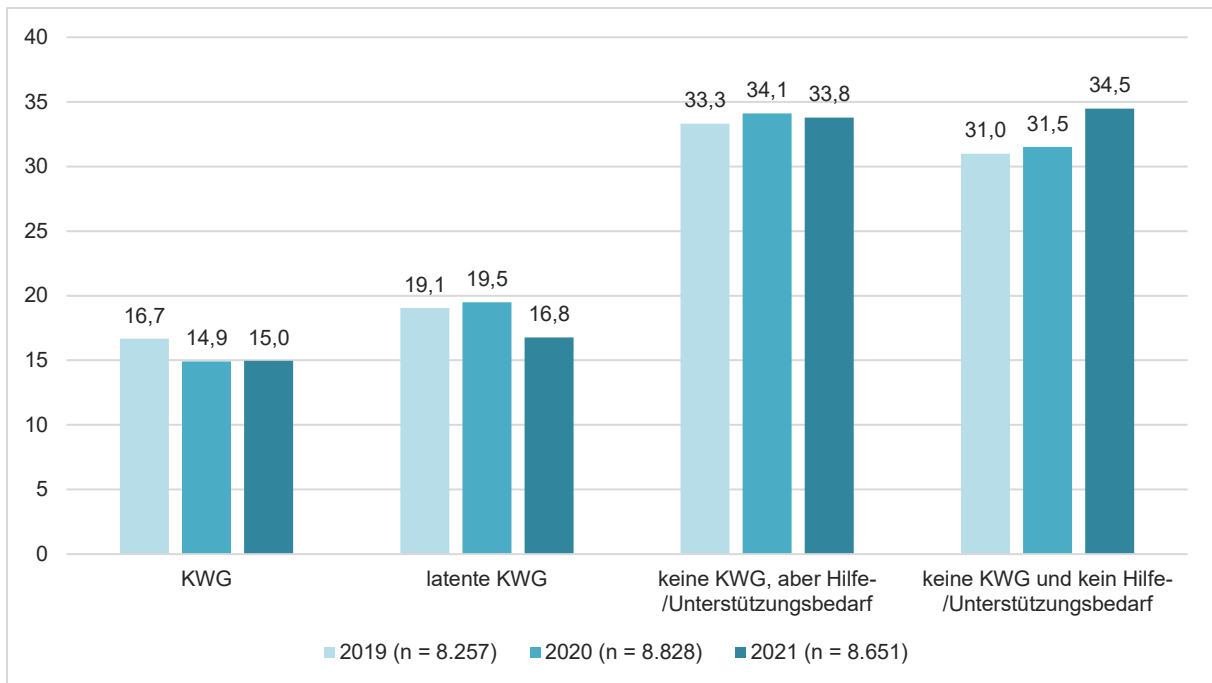


Abbildung 8 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Art der Kindeswohlgefährdung

Zeigt sich im Prozess der Gefährdungseinschätzung eine (latente) Kindeswohlgefährdung, wird im Erhebungsbogen der Bundesstatistik zwischen vier Arten der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte in Abbildung 9 mehr als 100 % ergeben kann.

Analog zu den Vorjahren stellt die Vernachlässigung auch im Jahr 2021 mit einem Anteil von 60,1 % die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Dieses Ergebnis deckt sich mit diversen deutschen und internationalen Studien, die jedoch darauf verweisen, dass hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind

(vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In knapp 37 % der Fälle wurde psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, körperliche Misshandlung bei 26,6 %. Sexuelle Gewalt wurde in 4,6 % der Fälle als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Der entsprechende Anteilswert auf Bundesebene fällt mit 4,4 % ähnlich aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a). An dieser Stelle wird ein hohes Dunkelfeld vermutet, worauf auch verschiedene Studien hinweisen: Als Delikt im Nahbereich (d. h. ausgehend von bekannten Personen aus der Familie und dem Freundes- oder Bekanntenkreis) ist sexueller Missbrauch von großer Angst und Scham der Betroffenen gekennzeichnet und somit gegebenenfalls schwerer aufzudecken. Fremde Täterinnen und Täter werden hingegen eher gemeldet (für Schätzungen zum Dunkelfeld vgl. Deegener/Körner 2005). Der geringe

Anteil könnte auch damit erklärt werden, dass Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch womöglich erst im weiteren Verlauf einer Hilfe/Intervention deutlich werden,

nicht bereits im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung, wo das gegebenenfalls auffällige Verhalten des Kindes noch nicht mit einem möglichen sexuellen Missbrauch in Verbindung gebracht wird.

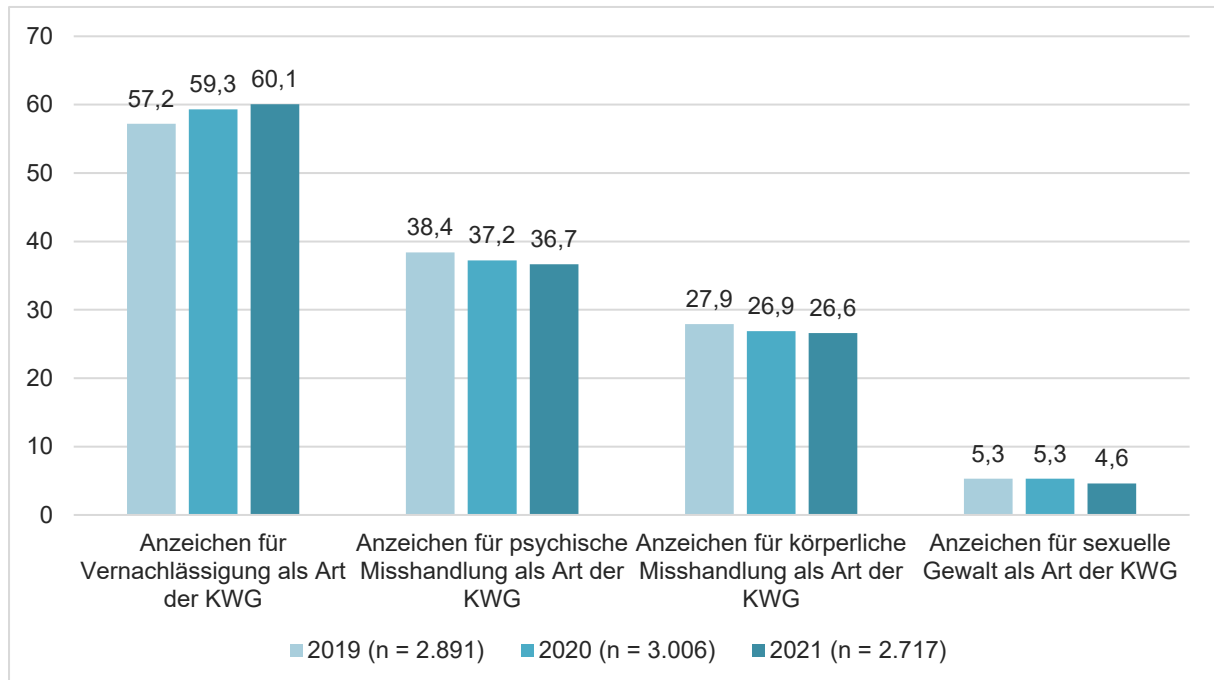


Abbildung 9 Art der Kindeswohlgefährdung (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)

Kombinationen von Kindeswohlgefährdungen: Mehrfachbetroffene

Im Jahr 2021 wurden in rund einem Viertel (25,1 %) der Fälle mit festgestellter (latenter) Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt. In 22,5 % aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung hatten die Jugendämter zwei verschiedene Gefährdungsarten festgestellt, in 2,5 % waren es drei und in 0,1 % der Fälle lagen alle vier Gefährdungsarten vor. Dabei stellt die Kombination aus Ver-

nachlässigung und psychischer Misshandlung (12,0 % aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung) die am häufigsten vorliegende Kombination dar, gefolgt von psychischen und körperlichen Misshandlungen mit knapp 9 %.

Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung⁸

Die in der Bundesstatistik unterschiedenen Kategorien der Kindeswohlgefährdung werden in der fachlichen Debatte zum Kinderschutz immer wieder kritisiert. Insbesondere Vernachlässigung und Misshand-

⁸ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

lung seien zu global definiert. Konkrete Erscheinungsformen und Schweregrade ließen sich nicht abbilden (vgl. Deegen/Körner 2008, 11). In der Erhebung in Rheinland-Pfalz wurde daher eine zusätzliche Frage in den Erhebungsbogen aufgenommen, mit deren Hilfe die festgestellten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung genauer dokumentiert werden können. So ist eine Differenzierung bzw. Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt möglich. Mit einer umfangreichen Itemliste dokumentieren die Fachkräfte, welche Anhaltspunkte im einzelnen Fall für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden (Mehrfachnennungen möglich, vgl. Abbildung 10). Die am häufigsten angegebene Gefährdungslage stellt im Hinblick auf alle Gefährdungseinschätzungen mit 49,0 % ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern dar. Mit rund 36 % sind Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen⁹ die am zweithäufigsten angegebene Gefährdungslage. Fast ebenso häufig (34,2 %) werden Partnerschaftskonflikte/-gewalt genannt. Kinder, in deren Familien Partnerschaftskonflikte und -gewalt vorherrschen, werden deutlich häufiger auch selbst Opfer von Gewalt (vgl. Kindler 2011b). Zusätzlich

kann eine miterlebte, nur zwischen den Partnern stattfindende Gewalt gefährdende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2 und Kindler 2006, 29-1).

Bezogen auf das Kind sind Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten die am häufigsten genannte Gefährdungslage (34,3 %). Eine unangemessene Versorgung des Kindes wird in 29,2 % der Fälle dokumentiert.

Bezogen auf die häusliche Situation sind eine Vermüllung bzw. eine desolate Wohnsituation oder drohende/bestehende Wohnungslosigkeit mit 19,3 % vorherrschend.

Dabei werden bei Fällen mit festgestellter Kindeswohlgefährdung Anhaltspunkte wie die unangemessene Versorgung (32,6 %), körperliche Verletzungen des Kindes (17,9 %), massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) (21,5 %) sowie der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte (34,1 %) überdurchschnittlich häufig angegeben. Auch die entsprechenden Anteile für materielle Not (11,8 %) und Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen (38,4 %) sind leicht erhöht. Bei Fällen mit latenter Kindeswohlgefährdung wird hingegen überdurchschnittlich häufig (36,7 %) von Part-

⁹ Im Rahmen einer Sonderauswertung wurde der Anhaltspunkt Sucht/psychische Erkrankung für eine Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII- Bericht 2017 näher beleuchtet (vgl. MFFJIV 2018).

nerschaftskonflikten berichtet (ohne Abbildung).

Differenzierung der Arten von Kindeswohlgefährdung nach konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung

Bei differenzierter Betrachtung der Arten von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt) ergeben sich folgende Unterschiede (ohne Abbildung):

Gaben die Fachkräfte als Art der Kindeswohlgefährdung *Anzeichen für Vernachlässigung* an, dokumentierten sie bei den Anhaltspunkten für eine Gefährdung überdurchschnittlich häufig ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (53,3 %), eine unangemessene Versorgung des Kindes (45,6 %) sowie eine Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen (44,4 %). Bezogen auf den jungen Menschen zeigen sich überdurchschnittlich häufig Anzeichen für eine nicht altersgemäße Entwicklung (22,7 %). Bezogen auf die Wohnsituation werden überdurchschnittlich häufig Vermüllung der Wohnung bzw. eine desolate Wohnsituation (30,1 %) als Anhaltspunkte genannt. Auch der Wert für den Anhaltspunkt unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte, Verletzung der Aufsichtspflicht ist mit 38,3 % leicht erhöht.

Bei festgestellter *körperlicher Misshandlung* zeigten sich überdurchschnittlich häufig

fig Anhaltspunkte wie körperliche Verletzungen (43,4 %), ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern (61,4 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (39,9 %).

Bei jenen Fällen, bei denen Anzeichen für eine *psychische Misshandlung* angegeben wurden, zeigten sich folgende Anhaltspunkte überdurchschnittlich häufig: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (41,2 %), unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (52,5 %), Partnerschaftskonflikte (54,8 %) sowie Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (41,2 %). Leicht erhöht ist zudem der Wert für massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (24,2 %).

Lag als Art der Kindeswohlgefährdung *sexuelle Gewalt* vor, wurden von den Fachkräften überdurchschnittlich häufig folgende Anhaltspunkte dokumentiert: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (54,3 %) und unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht (57,4 %). Zudem gibt es einen deutlich erhöhten Anteil an Angaben in der Kategorie „Sons-tige“ (30,1 %), was als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass es noch weitere Anhaltspunkte gibt, die in der Itemliste nicht abgefragt werden.

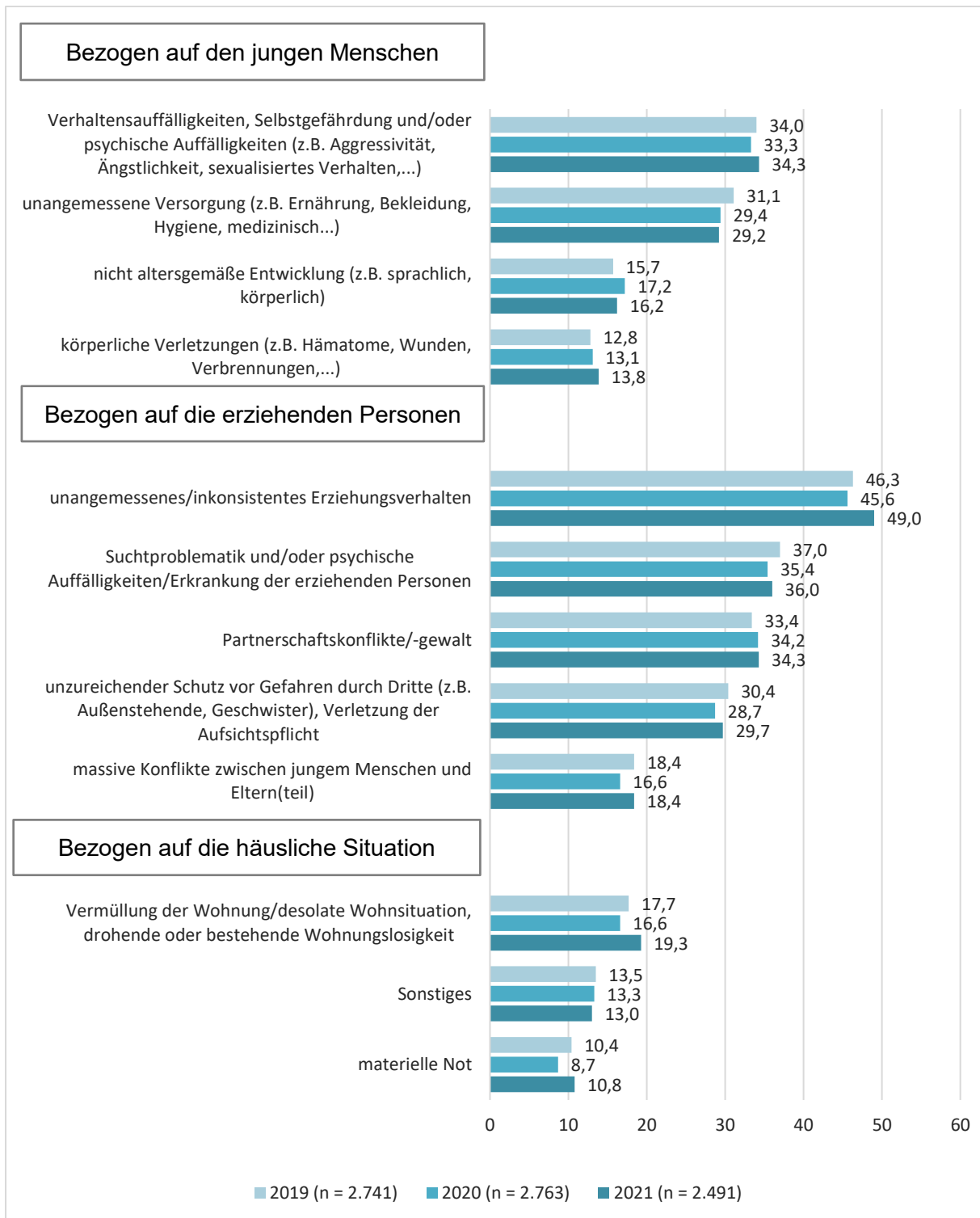


Abbildung 10 „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben.“ (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)

Anrufung des Familiengerichtes

Im Jahr 2021 wurde in etwa jedem zehnten Fall das Familiengericht angerufen. Damit entspricht der Wert in etwa jenem

des Vorjahres (10,5 %), und liegt nach wie vor leicht unter dem Ergebnis aus dem Jahr 2019 – vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie.

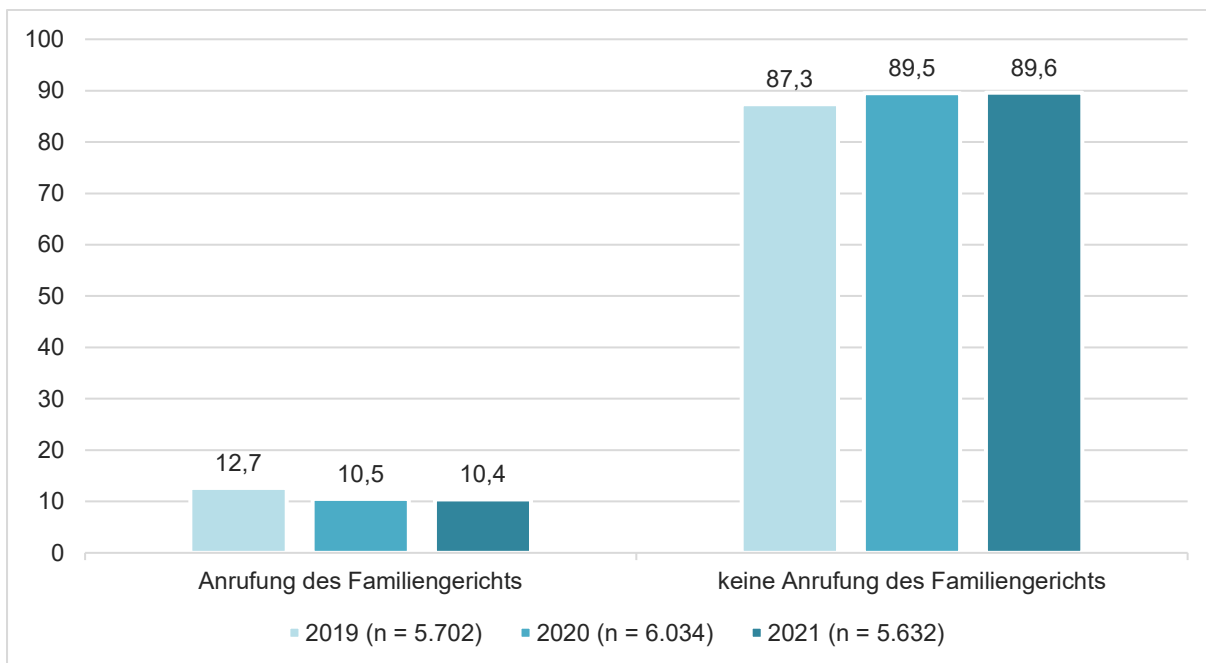


Abbildung 11 Anrufung des Familiengerichtes (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung¹⁰

Im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz erfolgt in Bezug auf die neu eingeleiteten/geplanten Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowohl eine Erfassung zusammenfassender Kategorien als auch aller einzelnen Hilfen. Dies erlaubt eine detaillierte Aufgliederung der Hilfekategorien (vgl. Abbildung 12). Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergeben.

Differenziert man die Ergebnisse nach dem Interventionsgrad, ergibt sich für 2021 folgendes Bild:

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42

SGB VIII (Inobhutnahmen) erfolgten in 8,7 % der Fälle.

Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 6,9 % der Fälle eingeleitet. Dabei handelt es sich überwiegend um Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII (5,5 %).

Ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII wurden in knapp 25 % der Fälle installiert. Dieser Anteil geht größtenteils auf die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zurück (19,1 %).

Eine *Erziehungsberatung* nach § 28 SGB VIII wurde in 2,1 % der Fälle neu eingerichtet.

Eine *Unterstützung* nach §§ 16-18 SGB VIII erfolgte bei 25,4 % aller gültigen Fälle

¹⁰ In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfestellung zu erhalten.

und damit am häufigsten. Dabei handelte es sich in 21,5 % der Fälle um eine formlose Beratung nach § 16 SGB VIII.

Andere, im Fragebogen nicht explizit genannte Hilfen wurden in gut jedem zehnten Fall (10,2 %) eingeleitet. Die Fortführung der bisherigen Leistungen erfolgte in 21,1 % der Fälle.

Insgesamt zeigt sich demnach, – wie auch in den Vorjahren – dass tendenziell eher

niedrigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen neu eingeleitet werden. Unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag, wurden insgesamt in etwa jedem vierten Fall (22,6 %) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff.

SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet.

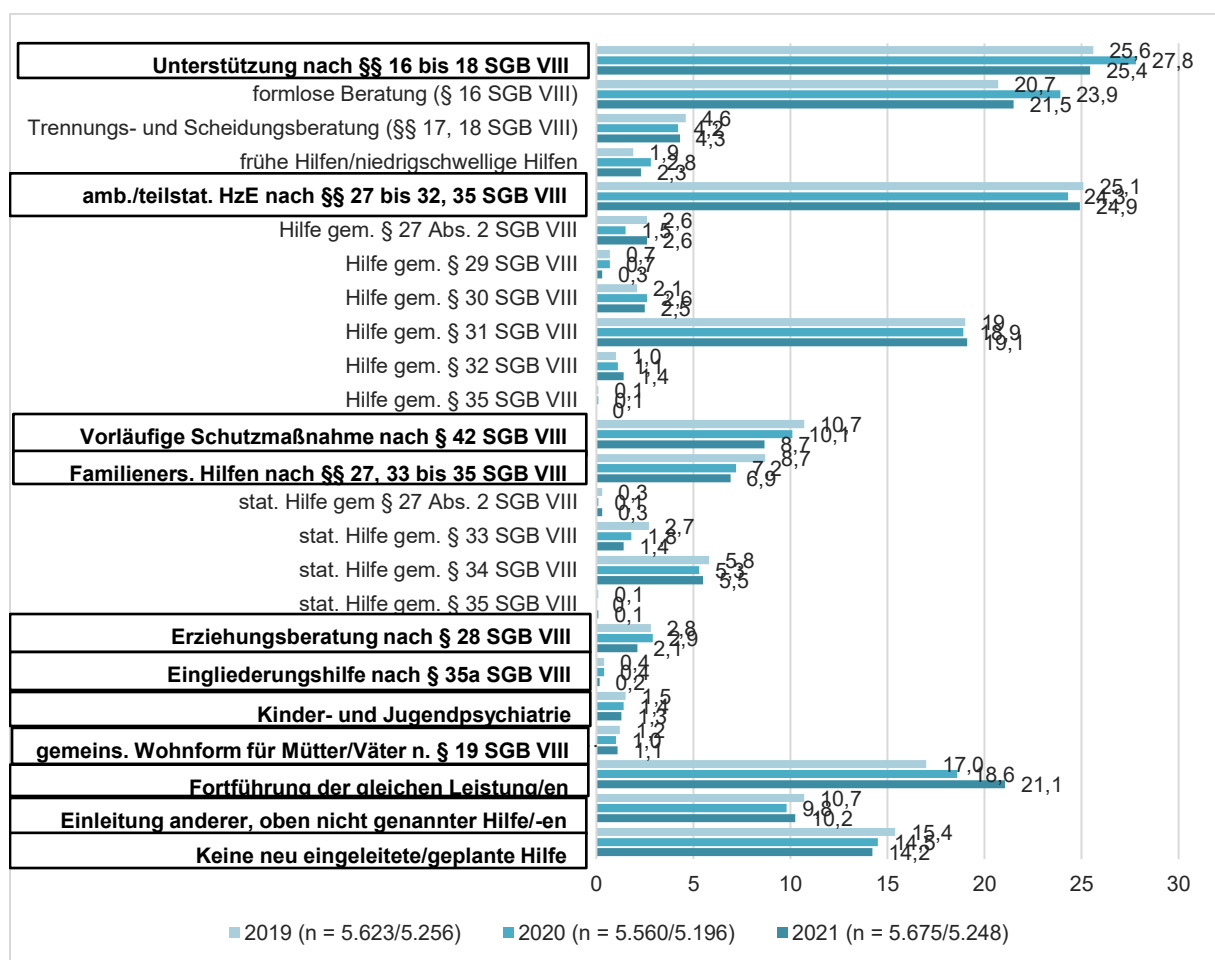


Abbildung 12 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, 2019, 2020 und 2021)

Gefährdungseinschätzung: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie – in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen,

Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD oder durch eine unmittelbare Inobhutnahme des Kindes – wurde bei einem Großteil aller Meldungen (86 %) als

fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation unternommen. In einem Drittel dieser Fälle erfolgte der direkte Kontakt dabei unmittelbar am Tag des Meldungseingangs.

- In jeweils 82,3 % der Fälle erfolgte eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip und/oder eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährungsrisikos.
- Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährungsrisikos war in 71,3 % der Fälle „in vollem Umfang vorhanden“ oder „vorhanden“. Eltern, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete, zeigten sich weniger zur Mitwirkung bereit als jene Eltern, bei denen sich dieser Verdacht nicht bestätigte.
- In rund 15 % der Gefährdungseinschätzungen wurde eine Kindeswohlgefährdung, in 16,8 % eine latente Gefährdung festgestellt. Zudem wurde bei gut einem Drittel der Kinder und Jugendlichen im Verlauf des Verfahrens zwar keine Kindeswohlgefährdung, dafür aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt (33,8 %). In den kreisangehörigen Städten lassen sich etwas größere Anteile von bestätigten Kindeswohlgefährdungen feststellen als in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- Die häufigste Art der Gefährdung war

im Jahr 2021 – wie in den Vorjahren – mit 60,1 % die Vernachlässigung, gefolgt von der psychischen Misshandlung mit 36,7 %. In rund einem Viertel der Fälle mit festgestellter (latenter) Gefährdung (25,1 %) wurden mehrere Gefährdungsarten festgestellt. Die häufigste Kombination waren Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen.

- Mit Blick auf differenziertere Anhaltspunkte für eine Gefährdung zeigte sich am häufigsten das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern. Des Weiteren wurden Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des jungen Menschen, unangemessene Versorgung sowie Partnerschaftskonflikte/-gewalt am häufigsten beobachtet.
- Das Familiengericht wurde in 10,4 % der Fälle angerufen.
- Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, wurden in rund einem Viertel aller Fälle als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII eingerichtet. Darunter am häufigsten eine sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) (19,1 %). Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII wurde in 25,4 % der

Fälle gewährt. Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 6,9 % der Fälle eingeleitet.

3.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

Es gibt eine Reihe von Risikofaktoren, die eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. In der Forschungsliteratur gelten Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken als ein solcher Faktor, da sie zu einer gesteigerten Stressbelastung und in der Folge zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen können. Für die jungen Menschen können aus diesem elterlichen Verhalten Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung resultieren. Verschiedene Risikofaktoren können gehäuft auftreten, sich gegenseitig bedingen oder verstärken. So können z. B. zusätzlich zum Risikofaktor Armut eine alleinerziehende Lebensform, eine hohe Kinderzahl oder das junge Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes als weitere Faktoren innerhalb der Familie auftreten, die das Risiko weiterhin erhöhen. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Ressourcen, beispielsweise ein positives Familienklima und eine sichere Eltern-Kind-Bindung, die zu einer Abschwächung des Risikofaktors Armut

und der damit einhergehenden Lebenssituation führen können (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006).

In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden – neben dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des jungen Menschen, der auch in der Bundesstatistik erhoben wird – mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind, mitberücksichtigt. Dies ermöglicht es, die Lebenssituation junger Menschen im Kontext von Kindeswohlgefährdung differenzierter abzubilden. Hierzu zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen.

Familiäre Lebensform, in der die jungen Menschen aufwachsen

Mit großer Konstanz zu den Ergebnissen der Vorjahre zeigt sich auch für das Jahr 2021, dass die meisten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (43,0 %) oder bei einem alleinerziehenden Elternteil (40,8 %) lebten. In 11,7 % der Fälle handelte es sich um Stiefelternkonstellationen. Andere Lebensformen, wie z. B. das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in stationären Einrichtungen oder in einer Pflegefamilie sind deutlich seltener vertreten (insgesamt 4,4 %).

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind Familien mit einem

alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefelternkonstellationen mit 52,6 % bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert. Laut Statistischem Landesamt gab es im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz 129.400 Alleinerziehende (22 %), weitere 48.900 (8 %) waren Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022).

Die Lebenssituation alleinerziehender Mütter oder Väter und die damit zusammenhängenden Herausforderungen wurden in den vergangenen Jahren in zahlreichen Studien beschrieben (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014, 87 f.; Liebisch 2012). Betroffene Mütter oder Väter stehen vor der besonderen Herausforderung, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren und zugleich die alleinige Verantwortung für die alltäglich anfallenden Aufgaben der Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und im Haushalt zu tragen, was häufig als

hohe Belastung empfunden wird und zu Erschöpfung führen kann. Ergebnisse aus der Armutsberichterstattung der Bundesregierung und dem Mikrozensus bestätigen zudem, dass Alleinerziehende deutlich überproportional von Armut bzw. einem Armutsrisiko betroffen sind, überproportional häufig Leistungen nach SGB II beziehen und eine wichtige Zielgruppe bei den Hilfen zur Erziehung sind (vgl. BMAS 2013; Statistisches Bundesamt 2010). Durch die Corona-Pandemie hat sich die Situation Alleinerziehender weiter verschärft (vgl. z. B. Andresen et al. 2020). Alleinerziehende waren überdurchschnittlich häufig von Einkommenseinbußen betroffen und berichten verstärkt von Belastungen durch die Notwendigkeit der Neuorganisation der Kinderbetreuung z. B. in Phasen von Einrichtungsschließungen (BMFSFJ 2020).

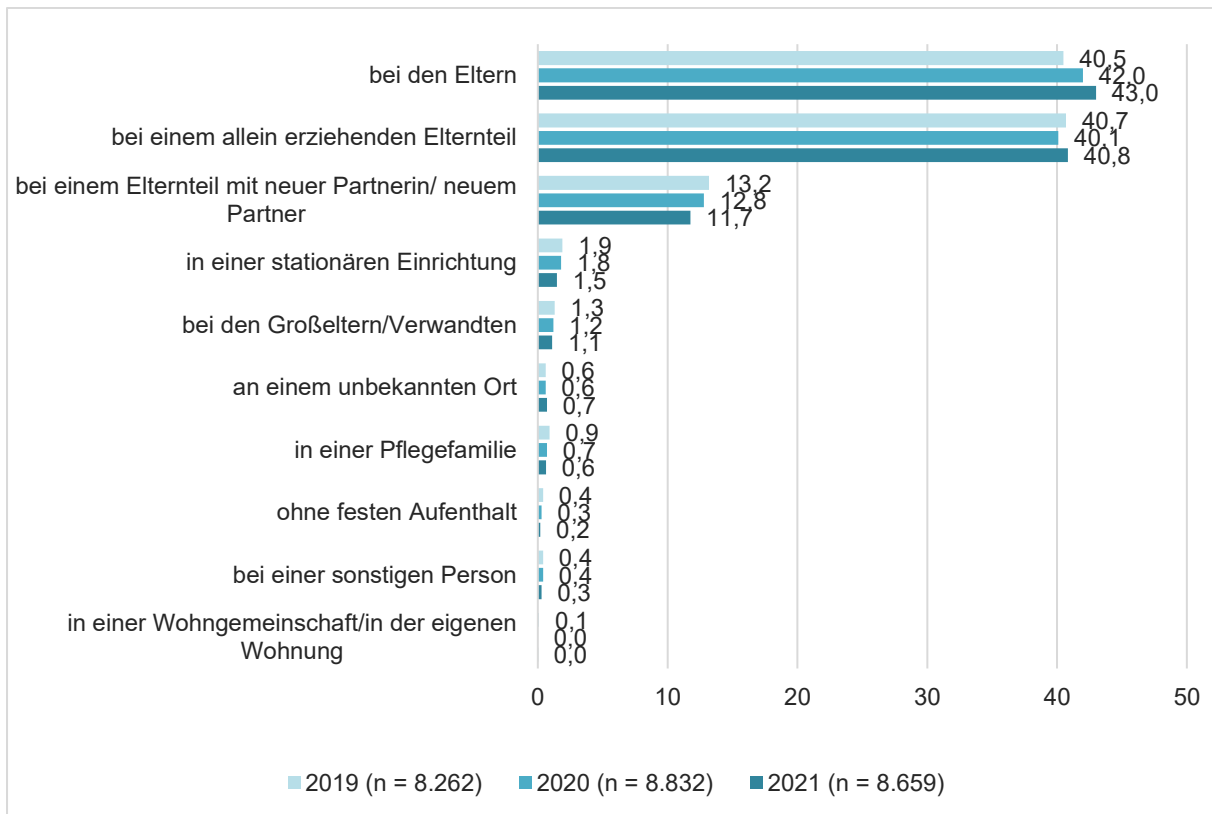


Abbildung 13 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Einkommenssituation der Familien¹¹

Um Armutslagen bzw. die damit verbundene Lebenslage, die als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung gelten, konkreter erfassen zu können, werden in der rheinland-pfälzischen Erhebung Angaben zur Einkommenssituation der Familien erfasst. Hierbei sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte mehr als 100 % ergeben kann. Die politische Armutsdefinition ist einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung von Armutslagen, die durch die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z. B.

der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld dargestellt wird. Diese Kennzahl wird auch als „bekämpfte Armut“ bezeichnet, obwohl dieser relative Armutsbegriff umstritten ist, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfängerinnen und -empfänger noch als „arm“ anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, 57). Die Empfängerinnen und Empfänger solcher Mindestsicherungsleistungen leben in der Regel an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können daher in vielen Lebenssituationen Benachteiligungen erfahren.

Mehr als 40 % der Familien, die von einer

¹¹ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren, bezogen in Rheinland-Pfalz 2021 ihr Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit (41,5 %). Aussagen über die Höhe der Einkommen sind an dieser Stelle nicht möglich, da hierzu keine näheren Angaben erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Einkommen der Erwerbstätigen nur knapp über der Armutsgrenze liegt und sich betroffene Familien trotz eigener Erwerbstätigkeit in ähnlichen Armutslagen befinden wie Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen (vgl. die Debatte zu den „working poor“, Hanesch 2011, 63). Knapp ein Drittel der Familien bezieht ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I,

Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Davon beziehen 25,8 % Arbeitslosengeld II („Hartz IV“). Landesweit bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 nur 3,1 % der Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren ALG II (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022). Damit fällt der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug im Kinderschutz (d. h. in den § 8a SGB VIII-Verfahren) deutlich höher aus als der Durchschnittswert der rheinland-pfälzischen Bevölkerung. In 28,3 % der Fälle ist die Einkommenssituation der betroffenen Familie unbekannt, was u. a. darauf zurückzuführen sein könnte, dass die Einkommenssituation nicht mehr erfragt wird, wenn sich Meldungen frühzeitig im Verlauf des Verfahrens als gegenstandslos erweisen.

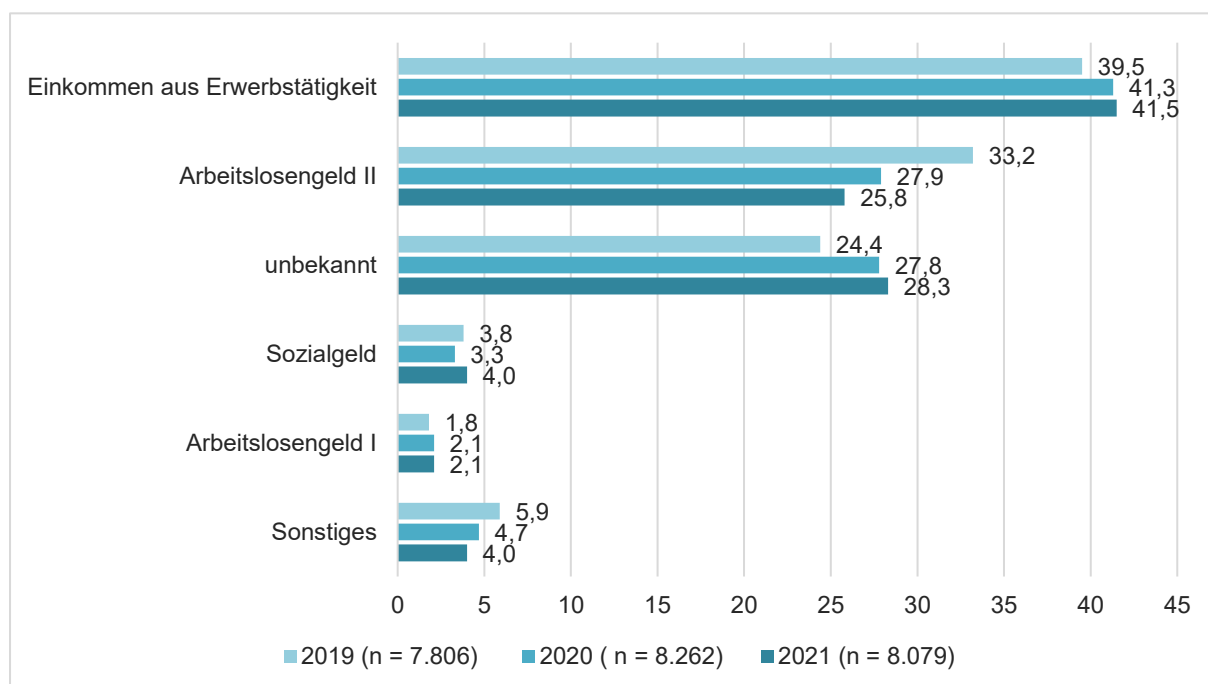


Abbildung 14 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)

Alter der Mutter bei der Geburt des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen¹²

Ein geringes Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes wird in der Forschungsliteratur als weiterer potentieller Risikofaktor benannt. So sind Kinder von minderjährigen bzw. jungen volljährigen Müttern tatsächlich überdurchschnittlich häufig von Gefährdungseinschätzungen betroffen. Im Jahr 2021 liegt der Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder, deren Mütter bei ihrer Geburt noch nicht volljährig waren, bei insgesamt 2,8 %. Vergleicht man diesen Wert mit dem Anteil der minderjährigen Mütter in der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung (2021: 0,25 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2022b), wird ersichtlich, dass der Wert um ein Vielfaches erhöht ist. Auch im Kontext der Frühen Hilfen werden sehr junge Eltern als gesonderte Gruppe thematisiert (vgl. z. B. Bächer 2008; Cierpka et al. 2013; Ziegenhain et al. 2004). Die Altersangabe bezieht sich bei dieser Erhebung auf den Zeitpunkt der Geburt

des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass Mütter, die bei der Gefährdungseinschätzung ihres Kindes schon volljährig sind, bei der Geburt ihres ersten Kindes minderjährig waren und sich die aktuelle Meldung auf das später geborene Geschwisterkind bezieht. Schließt man diese Mütter in die Auswertungen ein, so würde der Anteil der jungen Mütter bzw. jungen Eltern noch einmal höher ausfallen. Im Jahr 2021 waren 17 % der Mütter bei der Geburt des von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kindes zwischen 18 und 21 Jahren alt und zählen somit zur Gruppe der „jungen Volljährigen“. Rund die Hälfte der Meldungen (48,9 %) bezieht sich auf Kinder, deren Mütter bei der Geburt zwischen 22 und 30 Jahre alt waren. Betrachtet man den Bundesdurchschnitt, stellt diese Gruppe die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate dar. Gleichzeitig handelt es sich auch um die Altersspanne, innerhalb derer Frauen am häufigsten ihr erstes Kind zur Welt bringen (vgl. aktuelle Daten des Statistischen Bundesamtes).

¹² Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

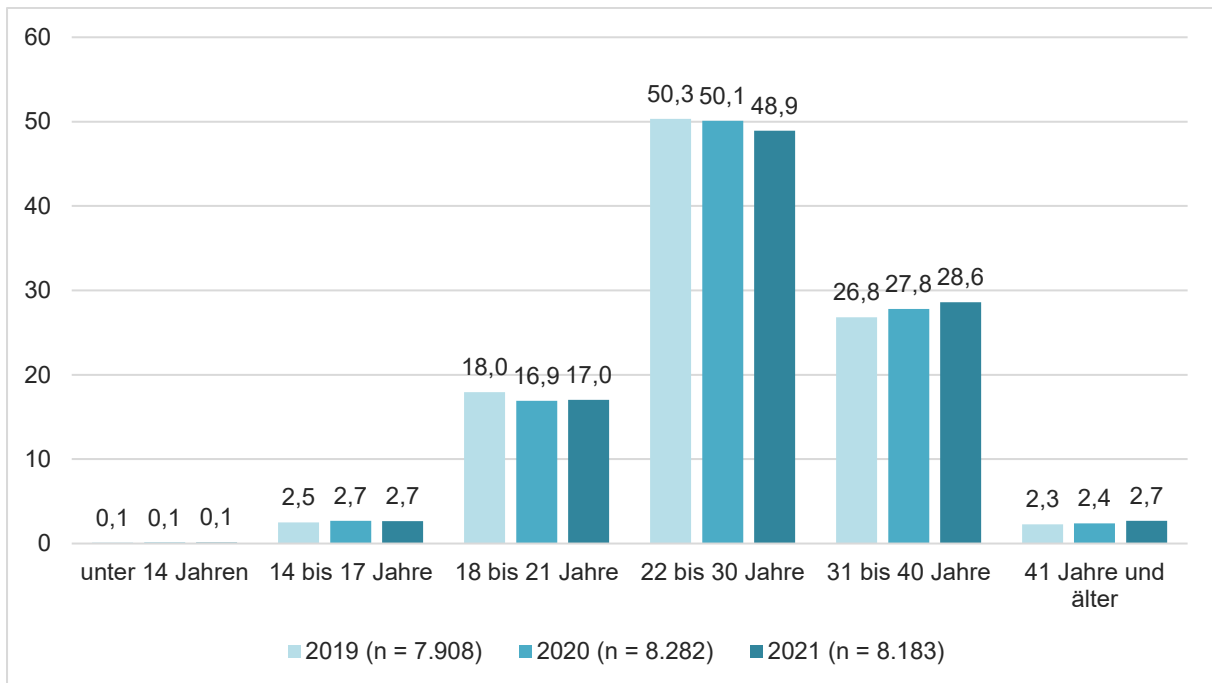


Abbildung 15 Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung¹³

Laut Daten des Statistischen Bundesamtes wuchs in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 gut die Hälfte der Kinder ohne Geschwisterkind auf (52,2%), in 36,5 % der Familien lebten zwei Kinder und in 11,6 % der Familien lebten drei und mehr Kinder (Statistisches Bundesamt 2022b).

Mehr als ein Drittel (36,0 %) der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien hatte 2021 drei oder mehr Kinder und galten demnach als kinderreich. Setzt man dies in Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz, so fällt der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern im Kinderschutz überdurchschnittlich hoch aus.

¹³ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

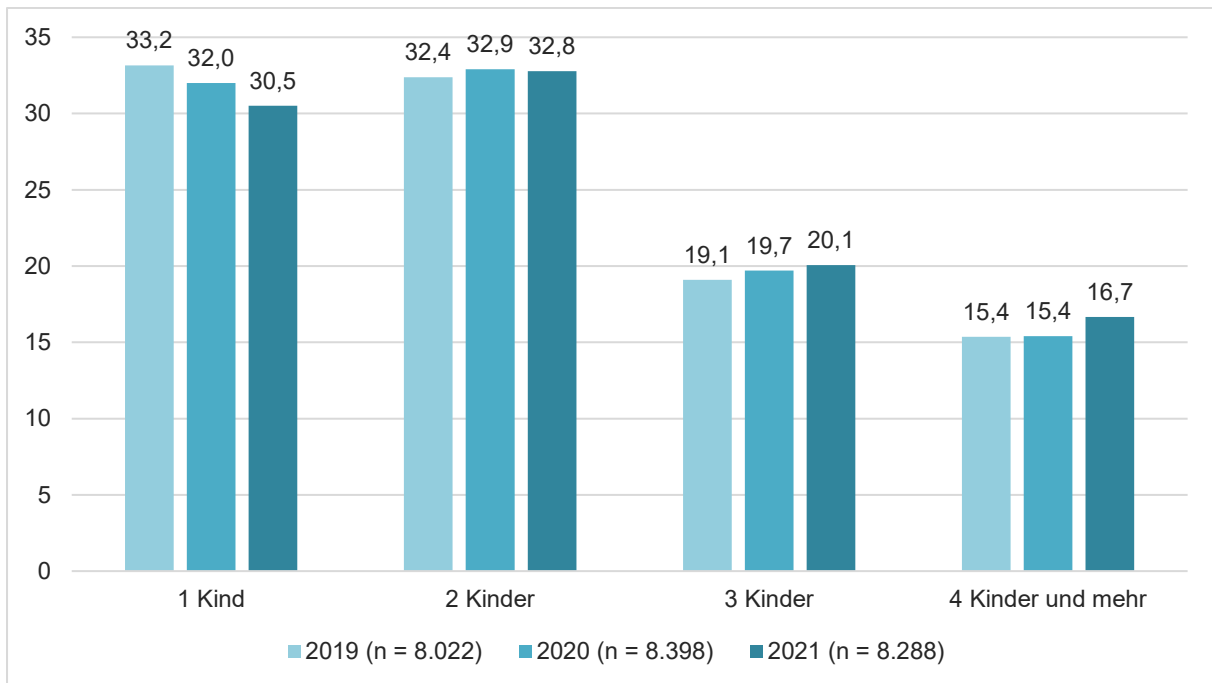


Abbildung 16 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Angaben zur aktuellen Lebenssituation: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Die Ergebnisse des Monitorings zu den familiären Lebensformen, zum Transferleistungsbezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des betroffenen Kindes sowie dem Anteil kinderreicher Familien zeigen für das Jahr 2021, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung in Familien mit belasteten Lebenslagen erhöht ist.
- Über die Hälfte der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder lebte bei einem alleinerziehenden Elternteil oder in Stiefelternkonstellation. Diese beiden Familienkonstellationen sind im Kontext des Kinderschutzes deutlich häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung.
- Ein überdurchschnittlich hoher Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien ist von Armut bedroht. Ein Großteil der betroffenen Familien bezieht Transferleistungen des Staates.
- Insgesamt 2,8 % der Mütter, deren Kinder von einer Meldung betroffen sind, waren bei der Geburt dieses Kindes minderjährig. Damit liegt dieser Anteil deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Bei etwa jeder sechsten Meldung zählte die Mutter zur Gruppe der „jungen Volljährigen“, war also zwischen 18 und 21 Jahre alt.
- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Über ein Drittel der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien hatten drei und mehr Kinder.

3.4 Angaben zu den betroffenen jungen Menschen

Gemäß § 8a SGB VIII werden im Erhebungsbogen zu den Gefährdungseinschätzungen Angaben zu den betroffenen jungen Menschen erfasst. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund.

Alter der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

In Abbildung 17 ist die Verteilung der Altersgruppen der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen dargestellt. Diese erweist sich im Zeitraum der Erhebungen seit 2010 als stabil. Auch im Jahr 2021 sind alle Altersgruppen der Kindes- und Jugendphase vertreten. Etwa jedes fünfte betroffene Kind (22,3 %) ist unter 3 Jahre alt, etwas mehr als die Hälfte (52,9 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter zwischen 3 und 12 Jahren. Die Anzahl der Kinderschutzverdachtsfälle

in Rheinland-Pfalz nimmt mit zunehmendem Alter ab. Nichtsdestotrotz ist jeder zehnte junge Mensch (9,9 %) zum Zeitpunkt der Meldung zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (32,0 %) sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 bis unter 15 Jahren (36,7 %) und 15 bis unter 18 Jahren (35,8 %) vergleichsweise häufig. Bei der Altersgruppe der unter 1-Jährigen kann dieses Ergebnis auch auf eine generell hohe Vulnerabilität zurückgeführt werden. Im Zeitverlauf betrachtet nimmt die Altersgruppe der jungen Menschen ab 12 Jahren und älter seit ca. 2015 deutlich wachsende Anteile an allen § 8a SGB VIII-Verfahren ein. Dabei hat sich insbesondere der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen erhöht. Dieser Befund macht deutlich, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden.

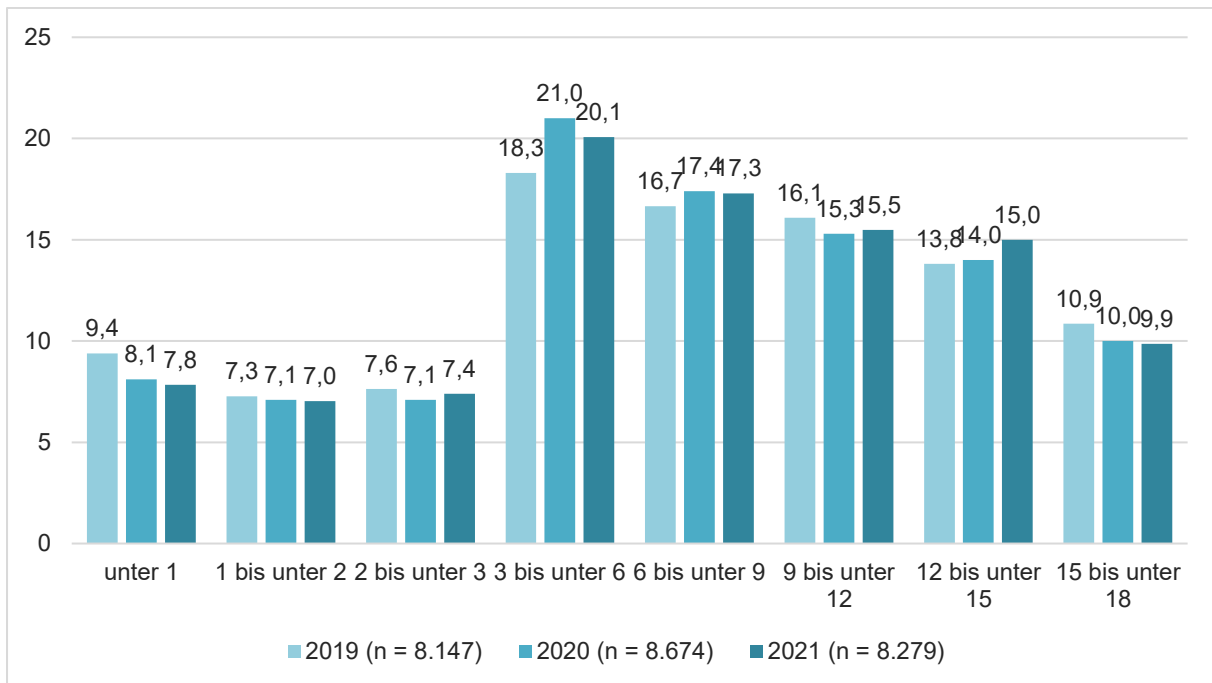


Abbildung 17 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Geschlecht des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

Auch im Jahr 2021 sind Mädchen und Jungen nahezu gleich häufig von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen (Mädchen: 48,8 %, Jungen: 50,7 %). Dabei zeigt die differenzierte Analyse nach Altersgruppen, dass in den jüngeren Altersgruppen (bis 12 Jahre) etwas häufiger Jungen, in den

höheren Altersgruppen (insbesondere 15 bis 18 Jahre) etwas häufiger Mädchen betroffen sind (ohne Abbildung). Damit verbunden sind auch geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Anhaltspunkte für Gefährdungen, die auf geschlechtsspezifische Bewältigungsmuster hinweisen (bei Jungen häufiger Verhaltensauffälligkeiten, bei älteren Mädchen häufiger selbstgefährdendes Verhalten sowie Selbstmeldungen).

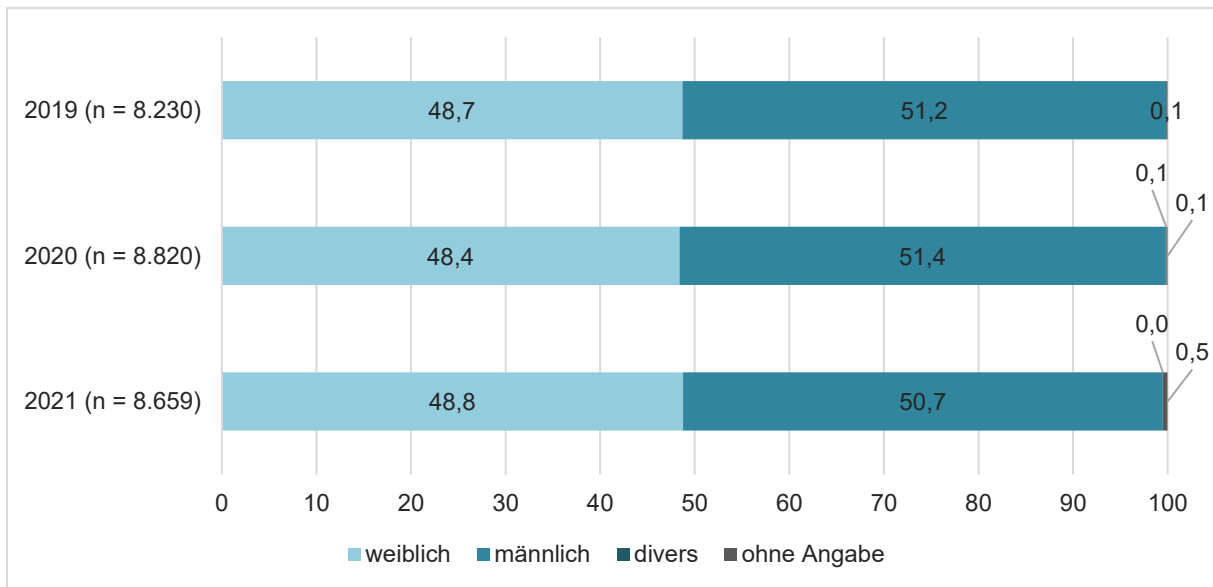


Abbildung 18 Geschlecht des von der Meldung betroffenen jungen Menschen (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Migrationshintergrund der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

Im Jahr 2021 bezogen sich 38,8 % der § 8a SGB VIII-Verfahren auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (Definition des Mikrozensus). Im Vorjahr lag der entsprechende Anteil mit 36,1 % auf einem etwas niedrigeren Niveau.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2021 rund 40 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022). Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen sind als junge Menschen

ohne Migrationshintergrund. Auch erhärtete sich der Verdacht bei jungen Menschen in Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Familien ohne Migrationshintergrund. Familien mit Migrationshintergrund stellen eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen, und nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen. Detailliertere Auswertungen des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier vor allem allgemeine professionelle Fragen stellen. Unterschiede zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (vgl. de Paz Martínez 2022).

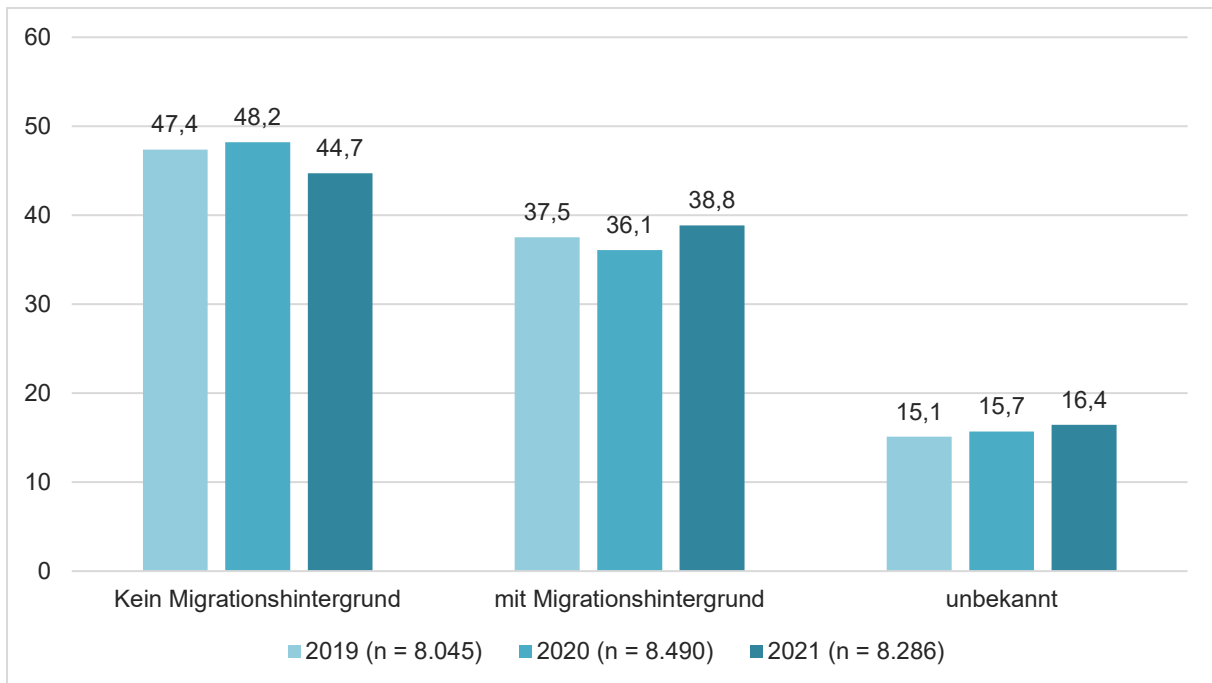


Abbildung 19 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)

Angaben zu den betroffenen jungen Menschen: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Gut ein Fünftel aller Gefährdungseinschätzungen beziehen sich auf Kinder unter 3 Jahren und 22,6 % der Meldungen auf Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren. Gut jede zehnte Gefährdungseinschätzung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass sich für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger bestätigt.
- Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen betroffen.
- Knapp 39 % der im Jahr 2021 betroffenen jungen Menschen hatte einen Migrationshintergrund. Dies entspricht in etwa dem Anteil in der unter 18-jährigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz.

4 Zentrale Kernbefunde

Das folgende Kapitel fasst die zentralen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2021 zusammen und kommentiert diese fachlich. Die Ausführungen beziehen sich auf den Meldungskontext, die Gefährdungseinschätzung, die Verfahren im Jugendamt sowie die Lebenssituation des von der Einschätzung betroffenen jungen Menschen bzw. der Familie.

Die Gesamtzahl der § 8a SGB VIII-Verfahren verbleibt auf dem hohen Niveau des Vorjahres: Auch im Berichtsjahr 2021 wurde für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte der Jugendämter durchgeführt.

Im Jahr 2021 wurden in den 40 an der Erhebung teilnehmenden rheinland-pfälzischen Jugendämtern insgesamt 8.659 Gefährdungseinschätzungen („§ 8a SGB VIII-Verfahren“) durchgeführt. Bezogen auf die Bevölkerungsgruppe der unter 18-Jährigen bedeutet dies, dass etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen, die 2021 in den 40 rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen lebten, zum Gegenstand einer Gefährdungseinschätzung geworden sind (Eckwert 13,6 in Rheinland-Pfalz). Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Kinderschutzes ist damit ungebrochen.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich im Jahr 2021 nur geringe Veränderungen in

der Gesamtzahl der Gefährdungseinschätzungen. So ist die Zahl um knapp 2 % gesunken. Damit sind auch im zweiten Pandemiejahr bei der Anzahl der Meldungen keine „Einbrüche“ oder großen Lücken erkennbar. Auch die Verteilung der Fälle über die Monate erweist sich als weitestgehend konstant. Diese Befunde verdeutlichen, dass die Arbeitsabläufe und -strukturen in der andauernden Pandemiezeit 2021 weiterhin aufrechterhalten werden konnten, und somit Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz weiterhin funktioniert haben.

Die zeitnahe und fachlich qualifizierte Bearbeitung der gemeldeten Gefährdungen durch die Jugendämter bindet hohe zeitliche und personelle Kapazitäten: Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wurde im Jahr 2021 bei 85,8 % der Fälle der direkte Kontakt zum jungen Menschen bzw. der Familie gesucht.

Ganz unabhängig davon, ob sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung später erhärtet oder nicht, zieht jede Mitteilung ans Jugendamt ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich. Hierzu verfügen die Jugendämter über ein breites Spektrum an vielfältigen fachlichen Schritten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste, um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen. Im Rahmen dieser Schritte fand im Jahr 2021 in 82,3 % aller Fälle eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung und/oder eine

Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt (Mehrfachnennungen möglich). In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden zudem (unangekündigte oder angekündigte) Hausbesuche durchgeführt oder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären. In insgesamt 85,8 % aller Meldungen wurde als fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie aufgenommen und zwar in Form von Hausbesuchen, Gesprächen innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes und/oder Inobhutnahmen. Damit hat sich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr (83,0 %) wieder erhöht.

Die Auswertung der Reaktionszeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem jungen Menschen belegt, dass im zweiten Pandemie-Jahr sehr zeitnah auf die eingehenden Meldungen reagiert werden konnte: In knapp einem Drittel der Fälle (30,4 %) erfolgte die persönliche Kontaktaufnahme unmittelbar am Tag des Meldungseingangs.

Die Daten deuten darauf hin, dass die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen weiterhin als bedeutender Faktor der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten zu beobachten ist. Dies erfordert Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie

Qualifizierung der Fachkräfte. Denn die Anforderungen an das notwendige fachliche Wissen und Können sind im Zuge der fortschreitenden Qualitätsdebatte im Kinderschutz nicht weniger geworden (vgl. AGJ 2019). Die neuen Reformen und fachlichen Debatten des letzten Jahrzehnts haben vielfältige Aktivitäten im Handlungsfeld Kinderschutz angestoßen, gleichzeitig aber auch Verunsicherungen und Irritationen im Feld ausgelöst (vgl. Heinitz/Schone 2013, 622). Insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst steht im Zuge dieser Entwicklung vor der Herausforderung, sich neue Verfahren und Handlungsabläufe im Kinderschutz anzueignen und diese stetig zu verbessern. Dabei wird der steigende Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe – gerade auch in den ASDs – zum großen Teil mit Berufsanfängerinnen und -anfängern gedeckt, was Fragen zu sinnvollen Einarbeitungskonzepten und notwendigem Wissen und Fertigkeiten junger Fachkräfte im Kinderschutz aufwirft (ebd.).

Hinweise auf Gefährdungslagen erreichten die Jugendämter auch im Jahr 2021 aus verschiedenen Richtungen. Die vielfältige Zusammensetzung der meldenden Personen und Institutionen verweist auf mittlerweile landesweit etablierte Arbeitsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen, Schulen und dem Gesundheitssystem.

Rheinland-Pfalz hat mit dem Landeskin-

derschutzgesetz im Jahr 2008 den Grundstein für den Aufbau und die Etablierung vielfältiger Netzwerkstrukturen rund um Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen gelegt und interdisziplinäre Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systemen strukturell gestärkt. Die so entstandenen lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz haben sich mittlerweile etabliert und gefestigt (vgl. MFFJIV 2020, 57 ff.). In den Befunden zu den meldenden Personen und Institutionen spiegeln sich diese bestehenden Netzwerke bzw. getroffenen Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort oftmals wider. Aus den Ergebnissen zur Zusammensetzung der Gruppe der Meldenden in den einzelnen Jugendämtern können neben Hinweisen auf bestehende Kooperationsbeziehungen auch Bereiche ausgemacht werden, in denen Kooperationsstrukturen gegebenenfalls noch auf- oder auszubauen sind.

Im Jahr 2021 spielen neben den Meldungen von Personen aus dem sozialen Nahraum der betroffenen jungen Menschen, wie z. B. Nachbarinnen und Nachbarn oder Verwandten, vor allem Meldungen von Institutionen wie Polizei, Schule, sowie Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheitswesen oder Einrichtungen bzw. Diensten der Hilfen zur Erziehung eine große Rolle. Die quantitativ bedeutsamste Meldegruppe stellen im Jahr 2021 – wie auch in den Vorjahren – Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft dar.

Meldende können durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt den Zugang zur Familie und somit auch den Prozess der Zusammenarbeit wesentlich mitbestimmen. So ist z. B. davon auszugehen, dass die Meldung über eine Regelinstitution wie die Schule oder die Kindertagesstätte die weitere Arbeit mit der Familie und somit auch den gesamten Hilfeprozess tendenziell in eine andere Richtung lenkt als eine Meldung, die beispielsweise aus einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei resultiert. Die Kooperation mit Meldegruppen aus anderen Systemen (Gesundheit, Bildung, Strafverfolgung) ist besonders herausfordernd, wenn sich die grundlegenden Paradigmen und Logiken deutlich von jenen der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden. Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, der Handlungsroutinen, der Begriffe und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen.

Seit Beginn des Monitorings sind im Kinderschutz alle Altersgruppen im Blick der Jugendämter. Die Altersverteilung erweist sich im Jahr 2021 als weitestgehend stabil.

Die bundesweite Diskussion um Frühe Hilfen und Kinderschutz bezieht sich zwar häufig vor allem auf jüngere Kinder, die § 8a SGB VIII-Statistik zeigt jedoch von Beginn an, dass auch die 15- bis unter 18-Jährigen im Blickfeld der Sozialen Dienste im Jugendamt sind. Zudem finden ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen

Kinderschutz (vgl. bereits 2012 Böllert/Wazlawik) und auch in der fachlichen Debatte (vgl. Kindler 2011a) zunehmend Beachtung. In der langfristigen Betrachtung ist seit Beginn des Monitorings im Jahr 2010 ein leichter Anstieg des Anteils der betroffenen jungen Menschen ab 12 Jahren festzustellen. Der Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen hat sich dabei am stärksten erhöht. Im Jahr 2021 bezog sich knapp jede zehnte Gefährdungsmeldung auf junge Menschen dieser Altersgruppe. Die Besonderheiten der verschiedenen Altersgruppen im Kinderschutz wurden im § 8a SGB VIII-Bericht 2016 in Form eines Sonderkapitels aufbereitet (vgl. MFFJIV 2017).

Trotz dieser Entwicklung handelt es sich im Kinderschutz nach wie vor zu großen Teilen um (Klein-)Kinder. Etwa jedes fünfte betroffene Kind gehört zur Gruppe der unter Dreijährigen (22,3 %), bei weiteren 20,1 % handelt es sich um junge Menschen im Kita-Alter (drei bis unter sechs Jahre).

Der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen zwölf bis unter 15 Jahren und 15 bis unter 18 Jahren vergleichsweise häufig. Bei der Altersgruppe der Kinder im Alter von unter einem Jahr kann dieses Ergebnis auf eine generell hohe Vulnerabilität zurückgeführt werden.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind bei den § 8a SGB VIII-Verfahren entsprechend ihres Anteils an der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung vertreten. Im Jahr 2021 beziehen sich landesweit knapp 39 % der Gefährdungseinschätzungen auf Kinder mit Migrationshintergrund.

Durch ihren wachsenden Anteil an der Gesamtbevölkerung stellen Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar. Im Jahr 2021 lag der Anteil an jungen Menschen mit Migrationshintergrund in der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung bei rund 40 % (unter 18-Jährige, vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022). Dies entspricht in etwa ihrem Anteil im Kinderschutz, d. h. bei den § 8a SGB VIII-Verfahren (38,8 %). Beim Vergleich der Gefährdungseinschätzungen in Familien mit und ohne Migrationshintergrund zeigen sich viele Parallelen, die auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz hindeuten. Gleichzeitig verweisen einzelne Unterschiede auf mögliche Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz (vgl. hierzu das Modellprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (IGfH/ism) Jagusch et al. 2012; für ausführliche und differenzierte Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen nach Migrationshintergrund vgl. de Paz Martínez 2022; de Paz Martínez/Artz 2017; MFFJIV 2016).

Es zeichnet sich ab, dass das Thema Migration vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung auch perspektivisch von wachsender Bedeutung sein wird (vgl. MFFKI 2022: 20 ff.). So zeigt sich, dass der seit 2011 zu beobachtende Geburtenzuwachs in Rheinland-Pfalz vor allem auf Geburten von Müttern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit zurückgeht. Die Zahl der Lebendgeborenen von Müttern ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat sich im Zeitraum von 2011 auf 2020 um 326,6 % deutlich erhöht (vgl. ebd.). Entsprechend lassen sich weiter anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund erwarten. Auch die Zuwanderung von Geflüchteten aus Krisengebieten seit 2015 und die teils erfolgte dauerhafte Niederlassung haben ein steigendes Interesse an migrationspezifischen Fragestellungen im Kinderschutz ausgelöst. Auch wenn die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien bereits Normalität ist, kann sie in der Praxis aus verschiedenen Gründen als herausfordernd erlebt werden (Verunsicherungen hinsichtlich vermeintlich anderer „kultureller“ Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle u. ä.). Entsprechend zeigt sich ein Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien unabhängig von der Herkunft gestalten zu können.

Kindeswohlgefährdungen entstehen (oftmals) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Die Lebenssituation der von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien ist überdurchschnittlich häufig von Einkommensarmut, alleinerziehenden Lebensformen und kinderreichen Familienkonstellationen geprägt.

Anhand der Daten lassen sich bestimmte Lebenssituationen benennen, die das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen. Risikofaktoren stellen neben Armut (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld II) alleinerziehende Elternteile, kinderreiche Familien oder Familien mit einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes dar. Diese Gruppen sind im Kinderschutz im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert.

Knapp ein Drittel der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, bezog im Jahr 2021 ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Auch wenn Einkommensarmut nicht mit einer Gefährdungslage gleichzusetzen ist, so tritt diese häufig mit den oben genannten weiteren risikobehafteten Faktoren der Lebenslage (alleinerziehenden Lebensform, hohe Kinderzahl, junges Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes) auf. Nicht selten gehen mit schwierigen materiellen Rahmenbedingungen auch ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu

Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Es sind demnach in der Regel die Lebensbedingungen insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen beitragen können. Je nach Fall können jedoch auch protektive Faktoren negative Ereignisse und Umstände kompensieren und abwenden (vgl. hierzu die vielfältigen Befunde aus der Resilienzforschung).

Diese Befunde verweisen auf die Notwendigkeit, Familien in prekären Lebenslagen bei der Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen noch stärker in den Blick zu nehmen. Sinnvoll erscheinen die Entwicklung von Hilfekzepten, die gezielt auf die Bedarfe dieser Familien zugeschnitten sind, sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur. Auf diese Weise können Familien in schwierigen Situationen entlastet und möglichen Problemeskalationen rechtzeitig vorgebeugt werden.

Etwa zwei Drittel der Familien, die mit einer Gefährdungseinschätzung in Berührung kommen, sind dem Sozialen Dienst der Jugendämter bereits bekannt. Nicht selten werden die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung zudem aus laufenden Hilfen heraus veranlasst.

Das Jugendamt ist heute ein normaler Be-

standteil der sozialen Infrastruktur und somit längst nicht mehr nur mit „Randgruppenfamilien“ oder „Problemfällen“ befasst. Über ein breites Spektrum an häufig niedrigschwelligen, unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. Gerade im Kontext eines präventiven Kinderschutzes sind diese frühen Kontakte und Zugänge für alle Familien in der Kommune ausdrückliches Ziel.

Seit dem Erhebungsjahr 2010 liegt der Anteil der dem Jugendamt bereits bekannten Familien (d. h. die Familie wurde in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten) nahezu unverändert bei knapp zwei Dritteln der Familien. Im Jahr 2021 fällt der entsprechende Wert mit 58,7 % etwas niedriger aus als in den Vorjahren.

In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas häufiger als in bislang unbekanntem Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt. Die Fachkräfte im ASD benötigen demnach sowohl entsprechende Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen, um insbesondere Familien in prekären und

risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. Der Befund sollte deshalb auch immer den Ausgangspunkt kritischer Reflektionen einer Hilfgewährungspraxis bilden, die oftmals auf kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Darüber hinaus lassen sich zentrale Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt ableiten (vgl. Müller et al. 2012).

Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Zentral ist hier insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. In Einzelfällen kann die Zusammenarbeit belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers hinsichtlich der Frage auseinandergehen, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven – und somit auch häufig die einzuleitenden

Schritte – voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung sowohl im Sinne des jungen Menschen als nach Möglichkeit auch der Familie gewährleisten können.

Die Verdachtsmeldungen bestätigten sich im Jahr 2021 bei knapp jeder dritten durchgeführten Gefährdungseinschätzung. Die Fachkräfte kamen dabei in 15,0 % der Fälle zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, in 16,8 % wurde eine latente Gefährdung festgestellt. Über ein weiteres Drittel der Meldungen (33,8 %) ergaben sich wichtige Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.

Bei knapp einem Drittel (31,8 %) aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bestätigte sich im Jahr 2021 der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung. Damit erweist sich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr als stabil. In etwa einem Drittel der Fälle (33,8 %) bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2021 nicht, allerdings wurde Hilfe- /Unterstützungsbedarf festgestellt. Auch bei diesen Fällen war demnach ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig. Das Ergebnis unterstreicht, dass Meldungen nach § 8a SGB VIII wichtige Zugänge zu Familien mit Hilfebedarf unterschiedlicher Ausprägung eröffnen.

Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 34,5 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstüt-

zungsbedarf vor. Der Anteil dieser gewissermaßen „falschen“ Meldungen hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Gleichzeitig wird sichtbar, dass die meldenden Institutionen und Personen eine Meldung in der Regel nicht überstürzen, sondern zunächst sorgfältig beobachten und sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt wenden. Jedoch zeigen sich zwischen den einzelnen Institutionen bzw. Personen teils erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Meldeverhaltens: Anonyme Meldungen sowie Meldungen durch Bekannte und Nachbarn erweisen sich tendenziell etwas häufiger als „falsche Meldungen“ als dies in anderen Meldegruppen der Fall ist. Der Anteil bestätigter (latenter) Kindeswohlgefährdungen ist hingegen bei Meldungen durch Einrichtungen der Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch Kitas und Schulen deutlich erhöht.

Die Vernachlässigung stellt auch im Jahr 2021 mit einem Anteil von 60,1 % die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Gefährdungen wurden am häufigsten im Kontext von unangemessenem/inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen, Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdungen des Kindes sowie Partnerschaftskonflikten/-gewalt dokumentiert.

In Fällen, in denen durch die Fachkräfte

eine Kindeswohlgefährdung oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, lagen in 60,1 % als Art der Kindeswohlgefährdung Anzeichen für eine Vernachlässigung des Kindes vor. Am zweithäufigsten – mit einem Anteil von knapp 37 % – wurden Anzeichen für eine psychische Misshandlung genannt. Anzeichen für eine körperliche Misshandlung wurden in 26,6 % und/oder Anzeichen für sexuelle Gewalt in 4,6 % der Fälle festgestellt (Mehrfachnennungen möglich). In rund einem Viertel (25,1 %) der Fälle mit festgestellter (latenter) Kindeswohlgefährdung wurden von den Fachkräften mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt – also eine Kombination aus den vier genannten Arten der Kindeswohlgefährdung.

Die rheinland-pfälzische Erhebung erlaubt darüber hinaus mittels einer umfangreichen Itemliste eine Spezifizierung der globalen Gefährdungskategorien. Dadurch wird eine Konkretisierung der Gefährdungslage ermöglicht.

Bezogen auf das Verhalten der erziehenden Personen wird mit 49,0 % am häufigsten ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten genannt. Mit rund 36 % sind Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen die am zweithäufigsten angegebene Gefährdungslage (vgl. für eine vertiefende Auswertung zum Risikofaktor „psychische Erkrankung/Sucht“ MFFJIV 2018). Fast ebenso

häufig (34,2 %) werden Partnerschaftskonflikte/-gewalt genannt. Bezogen auf das Kind sind Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten die am häufigsten genannte Gefährdungslage (34,3 %). Eine unangemessene Versorgung des Kindes wird in 29,2 % der Fälle mit bestätigter Gefährdung dokumentiert.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung gehen Hand in Hand: Im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung werden Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert.

Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII zeigen, dass auch abseits von festgestellten Kindeswohlgefährdungen oder (latenten) Gefährdungslagen in vielen Fällen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe festgestellt werden, auf die häufig mit z. B. formlosen Betreuungen und Beratungen der Familien durch den Sozialen Dienst oder niedrigschwellige Hilfen bzw. Frühe Hilfen reagiert wird. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen jungen Menschen – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag oder nicht – wurden 2021 in etwa jedem vierten Fall Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet. In 21,1 % der Fälle wurde zudem die bereits installierte Hilfe weitergeführt oder intensiviert. Tendenziell wurden eher nied-

rigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen eingeleitet. In Fällen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, wurden hingegen in der Regel eingriffsintensivere Hilfen eingesetzt, die zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung durchgeführt wurden.

Die in den letzten Jahren steigende Zahl der Hilfen zur Erziehung stellt in Anbetracht der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen eine große Herausforderung dar, welcher mit der Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger begegnet werden muss. Denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MIFKJF 2012). Im Kontext des Kinderschutzes sind die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem.

§ 8a SGB VIII jedoch begrenzt, da gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist. Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Dennoch sind mit Blick auf den Kinderschutz einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen,

die langfristig verhindern, dass Problemlagen sich verfestigen, in den Kommunen möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden.

Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz haben auch während der COVID-19-Pandemie funktioniert.

Auch das Jahr 2021 stand – insbesondere im ersten Halbjahr – noch deutlich unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie. Die im Jahr 2020 geäußerten Bedenken mit Blick auf das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Familien wurden auch beim Jahreswechsel 2020/2021 laut. Zwar kam dieser erneute Lockdown nicht mehr so überraschend – die Jugendämter hatten sich mit ihren Verfahren, organisatorisch und konzeptionell im Laufe des Jahres 2020 bereits neu aufgestellt, um den Herausforderungen gerecht zu werden (vgl. Forum Transfer 2021; auch www.forum-transfer.de; Gerber/Jentsch 2021). Dennoch ist auch in den Jugendämtern die Sorge um die Aus- und Nebenwirkungen, die „psychosozialen Folgen“ für die Familien groß (vgl. die bundesweite ASD-Befragung bei Müller et al. 2021). Die anhaltende Pandemie verlangt insbesondere Familien viel ab. Zahlreiche Studien berichten über die Zunahme psychischer Belastungen und eine Verringerung der Lebensqualität durch die Corona-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen ebenso wie bei Eltern (vgl. bundesweit z. B. Andresen

et al. 2020 und 2022; Ravens-Sieberer et al. 2021; Langmeyer et al. 2020; für Rheinland-Pfalz Dittmann et al. 2021). Demnach nehmen Streitigkeiten in den Familien zu, die auch häufiger eskalieren. Fehlende Möglichkeiten des Ausgleichs durch den pandemiegedingten Wegfall von Freizeitangeboten, Sorgen um Jobverlust sowie Überlastungen im Alltag – auch durch Homeschooling der Kinder sowie das gleichzeitige Arbeiten und Betreuen von (kleineren) Kindern im Homeoffice – führen zu einem erhöhten Risiko für Stresssituationen in der Familie. Zusätzlich ist die Verfügbarkeit von Hilfs- und Unterstützungsangeboten eingeschränkt. Entsprechend steigt in dieser Krisenzeit auch das Risiko von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung (vgl. Ravens-Sieberer et al. 2021; Deutscher Kinderschutzbund 2020). Rund zwei Jahre nach Beginn der Pandemie stellen sich daher weiterhin Fragen nach den Folgen der anhaltenden Pandemie und wiederholten Lockdowns auf die (psychische) Belastung und Gesundheit von Eltern und Kindern (vgl. de Paz Martínez et al. 2021b). Die Ergebnisse des vorliegenden Berichtes zeigen, dass die Jugendämter auch während der Pandemiezeit im Jahr 2021 ihre Kinderschutzaufgaben verantwortlich wahrgenommen haben (vgl. hierzu ausführlich ebd. sowie bundesweit Erdmann/Mühlmann 2021). Die Befunde zu den verschiedenen Aspekten der § 8a SGB VIII-Verfahren (Entwicklung der

Fallzahlen, Aktivität der Meldenden, Ergebnis der Gefährdungseinschätzung), sowie zu den betroffenen jungen Menschen (Alter, Bekanntheit der Familie) und den Arbeitsweisen in den Jugendämtern (fachliche Schritte, Reaktionszeit) weisen eine erstaunlich hohe Konstanz im Vergleich zum vorpandemischen Zeitraum auf. Im landesweiten Durchschnitt sind bei der Anzahl der Meldungen keine „Einbrüche“ oder großen Lücken erkennbar. Auch in der Lockdown-Phase zu Beginn des Jahres 2021 erreichten die Jugendämter weiterhin § 8a SGB VIII-Meldungen aus den geschlossenen oder nur im Notbetrieb geöffneten Institutionen. Diese Befunde verdeutlichen, dass die Arbeitsabläufe und -strukturen auch in der Pandemiezeit aufrechterhalten werden konnten und Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz weiterhin funktioniert haben. Zudem unterstreicht dieses Ergebnis die Notwendigkeit, Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen. Über die etablierten lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz scheint es gelungen zu sein, mit den Familien in Kontakt zu bleiben und aufmerksam zu sein für vorhandene oder aufgrund der Lockdown-Situation neu entstehende Gefährdungen.

Zahlreiche Studien, die sich mit den Auswirkungen der Pandemie auf junge Menschen und Familien beschäftigt haben, verweisen auf eine Zunahme sozialer Ungleichheit, prekärer Lebenslagen und sozi-

aler Lebensrisiken als Folgen der Pandemie, die trotz einer deutlichen Entspannung nicht vorüber ist. Dies führt zu steigenden Bedarfslagen in den Hilfen zu Erziehung, der Schul- und Jugendsozialarbeit, bei der Jugendarbeit und politischen Jugendbildung wie auch beim Kinderschutz. Mehr Hilfebedarf bedeutet zugleich auch die Notwendigkeit von mehr Prävention und einer Stärkung der Regelstrukturen, damit frühzeitig und bedarfsorientiert auf die Auswirkungen der Krisen reagiert werden kann (vgl. ism gGmbH 2022). Es wird deshalb auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger sein, diese Entwicklungen im Blick zu behalten und geeignete Post-Corona-Strategien zu entwickeln (vgl. hierzu Müller et al. 2021). Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen kann hier wertvolle Hinweise liefern.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die anhaltend steigende gesellschaftliche Aufmerksamkeit für das Thema Kinderschutz hat zu einem Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch darüber hinaus, geführt. Eine zentrale Auswirkung ist die steigende Anzahl an „§ 8a SGB VIII-Verfahren“, die von den ASDs in den Jugendämtern bearbeitet werden, meist in Kooperation und Austausch mit anderen Akteurinnen und Akteuren und Systemen. Jede Meldung zieht dabei ein aufwendiges Verfahren nach sich, unabhängig davon, wie

die abschließende Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte ausfällt. Um ihrem Schutzauftrag gerecht zu werden, reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und wählen unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zur Familie und zum jungen Menschen herzustellen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardverfahren der Fachkräfte.

Vorhandene bzw. eventuell notwendige Schutz-/Hilfebedarfe müssen abgeklärt und diese in einem beteiligungsorientierten Verfahren gemeinsam mit den Familien erarbeitet und gegebenenfalls in einen Schutzplan übersetzt werden. Die Fachkräfte der Jugendämter stehen dabei vor der Herausforderung, ihre Hilfebeziehung zu nutzen und in der Zusammenarbeit mit den Eltern eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen, um unter Einbezug von Eltern und den betroffenen jungen Menschen geeignete und notwendige Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Der komplexe Prozess der Gefährdungseinschätzung erfordert dabei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und weiteren Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten. Für eine fundierte, qualifizierte und ganzheitliche Gefährdungseinschätzung bedarf es eines fachlich abgestimmten multiprofessionellen Zusammenwirkens

der unterschiedlichen Beteiligten. Das Kinderschutzsystem in Deutschland ist deshalb als Kooperations- und Vernetzungsstruktur zu beschreiben. Dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger kommt hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion zu. So ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Hierzu sind auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt notwendig, damit Gefährdungsmeldungen nach den „Regeln der Kunst“ nachgegangen werden kann und um im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen im Blick hat. Dabei beschränkt sich Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein einer familienfreundlichen Infrastruktur angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützt. Die Weiterentwicklung und Optimierung des Zusammenspiels der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Gesundheitswesen/Psychiatrie erweisen sich vor diesem Hintergrund als Daueraufgaben. Nur so

kann vermieden werden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen. Wie wichtig derartige Strukturen sind, hat sich während der COVID-19-Pandemie und angesichts weiterer aktueller Krisen (Inflation, Energiekrise, Ukraine-Krieg) einmal mehr gezeigt. So haben sich die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz auch unter Krisenbedingungen als tragfähig erwiesen.

5 Anhang

5.1 Erhebungsbogen 2021

Anmerkung: Der vorliegende Fragebogen ist die kombinierte Lösung bestehend aus Fragen der Bundesstatistik sowie der ism-Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Bitte dokumentieren Sie entsprechend der Vorgaben der Bundesstatistik alle Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, die in Ihrem Jugendamt ab 01.01.2021 bis 31.12.2021 abgeschlossen wurden. Grundsätzlich gilt: Grüne Fragenblöcke sind der Pflichtstatistik des Bundes entnommen und sind in jedem Fall vollständig zu beantworten! Das Überspringen oder Auslassen von Fragen ist nicht möglich. Blaue Fragenblöcke sind Erweiterungen durch die ism-Statistik. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Handbuch des ism.

AnsprechpartnerInnen des ism sind:
Laura de Paz Martínez: 06131/240 41 – 25, laura.depaz@ism-mz.de
Sybille Kühnel: 06131/240 41 – 19, sybille.kuehnel@ism-mz.de

Die Vorgaben der Datensatzbeschreibung des Statistischen Landesamtes zu den Fragen der Pflichtstatistik (grüne Fragen) werden auch in der ism-Statistik übernommen.

Angaben zum Jugendamt

Anschrift des Jugendamtes

Name des/der Ansprechpartners/-in für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bogenart Land Reg. Bezirk Kreis Gemeinde Gemeindeteil lfd. Nummer

Eindeutige Kennnummer des Falles (20 Stellen)

Angaben zur Meldung

Nummer

Kennziffer 1

Kennziffer 2

Kennziffer 3

Datum der Meldung

am ___ ___ ___
Tag Mon. Jahr

Wann erfolgte die Meldung?

- während der Geschäftszeiten des Jugendamtes
 außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes

Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden?

___ Kinder

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> Ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)
2 Geburtsmonat	_____ (Monat)
3 Geburtsjahr	_____ (Jahr)
Migrationshintergrund des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt
4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat: Jahr:

Anmerkung:
 Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft:
 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
18 bis unter 27 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Unbekannt	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Verstorben	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Geburtsjahr der Mutter	_____ (Jahr)	
Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt	

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung *Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

Bei den Eltern	<input type="checkbox"/>
Bei einem allein erziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	<input type="checkbox"/>
Bei den Großeltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>
Bei einer sonstigen Person	<input type="checkbox"/>
In einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>
In einer stationären Einrichtung	<input type="checkbox"/>
In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung	<input type="checkbox"/>
Ohne festen Aufenthalt	<input type="checkbox"/>
An unbekanntem Ort	<input type="checkbox"/>

Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?

_____ Kinder

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben *Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

- | | |
|---|--------------------------|
| Sozialer Dienst/Jugendamt | <input type="checkbox"/> |
| Beratungsetelle | <input type="checkbox"/> |
| Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe | <input type="checkbox"/> |
| Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe | <input type="checkbox"/> |
| Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson | <input type="checkbox"/> |
| Schule | <input type="checkbox"/> |
| Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste | <input type="checkbox"/> |
| Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft | <input type="checkbox"/> |
| Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r | <input type="checkbox"/> |
| Minderjährige/-r selbst | <input type="checkbox"/> |
| Verwandte | <input type="checkbox"/> |
| Bekannte/Nachbarn | <input type="checkbox"/> |
| Anonyme Meldung | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige | <input type="checkbox"/> |
| darunter... ARGE/ JobCenter | <input type="checkbox"/> |
| anderes Jugendamt | <input type="checkbox"/> |

Bekanntheit der Familie beim Jugendamt

- | | |
|---|------------------------------------|
| Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten? | <input type="checkbox"/> ja |
| | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> unbekannt |

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung *Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- | | |
|--|---|
| Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII | <input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen) |
| darunter formlose Beratung (§ 16 SGB VIII) | <input type="checkbox"/> |
| darunter Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII) | <input type="checkbox"/> |
| ... frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen | <input type="checkbox"/> |
| Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII | <input type="checkbox"/> |

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>
Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen		<input type="checkbox"/>

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation *Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

- Kindeswohlgefährdung
- Latente Kindeswohlgefährdung
- Keine** Kindeswohlgefährdung, **aber** Hilfe-/ Unterstützungsbedarf
- Unterstützungsbedarf

→ Weiter mit F3 (neu eingeleitete Hilfen), G und H

Keine Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/

Unterstützungsbedarf

→ nur noch Fragen des ism zu H (Angaben zum Verfahren)

beantworten

2 Art der Kindeswohlgefährdung *Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- Anzeichen für Vernachlässigung
- Anzeichen für körperliche Misshandlung
- Anzeichen für psychische Misshandlung
- Anzeichen für sexuelle Gewalt

Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben.

(Mehrfachantworten sind möglich)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

- körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
- nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
- unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...)
- Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit)

Bezogen auf die erziehenden Personen

- unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht
- Partnerschaftskonflikte/-gewalt
- massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
- Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen

Bezogen auf die häusliche Situation

- materielle Not
- Vermüllung der Wohnung/ desolate Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit
- Sonstiges

Noch F: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter... gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
darunter... stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	<input type="checkbox"/>

Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Kinder- und Jugendpsychiatrie	<input type="checkbox"/>
Fortführung der gleichen Leistung/-en	<input type="checkbox"/>
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	<input type="checkbox"/>
Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe	<input type="checkbox"/>

G Anrufung des Familiengerichtes

Ja
Nein

H Angaben zum Verfahren

Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?
(Mehrfachantworten sind möglich!)

- Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen)
- Besprechung/ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip)
- Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule usw....)
- Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt
- angekündigter Hausbesuch
- unangekündigter Hausbesuch
- Gespräch mit Kind/ Familie außerhalb des Jugendamts (Kita, Schule, ...)
- unmittelbare Inobhutnahme des Kindes
- Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD
- Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII
- Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII
- Abgabe/ Weiterleitung an zuständiges Jugendamt
- Sonstiges

Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in vollem Umfang vorhanden	vorhanden	teils/teils	kaum vorhanden	überhaupt nicht vorhanden

Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?

ja --> wenn ja, wann? _ _ _

nein (Tag Mon. Jahr)

6 Literatur

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2019):

Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf.

Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2020):

Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie KiCo. Universitätsverlag Hildesheim. Hildesheim. Online verfügbar unter: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1081>

Andresen, S./Lips, A./Rusack, T./ Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2022):

Verpasst? Vershoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Universitätsverlag Hildesheim.

Bächer, K. (2008):

"...jetzt mach ich mir meine eigene Familie!" – Arbeit mit Teenager-Müttern: Risiken und Ressourcen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): "In Beziehung kommen...". Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln, S. 85-93. Böllert, K./Wazlawik, M. (2012): Kinderschutz als Dienstleistung für Kinder und Jugendliche, in: Thole, W./Retkowski, A./Schäuble, B. (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 19-38.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013):

4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2020:

Familien in der Corona-Zeit. Herausforderungen, Erfahrungen und Bedarfe. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung im April und Mai 2020. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163136/fdc725b0379db830cf93e0ff2c5e51b5/familien-in-der-corona-zeit-allensbach-data.pdf>

Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013):

Frühe Hilfen - Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007–2011. Saarbrücken. Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Deegener, G./Körner, W. (2008):

Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

de Paz Martínez, L. (2022):

Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration. In: Peterlini, Hans Karl/ Donlic, Jasmin (Hrsg.): Jahrbuch Migration und Gesellschaft. Schwerpunkt Familie. Transcript Verlag, S. 129-170

de Paz Martínez, L./Artz, P. (2017):

Migration und Kinderschutz. Ism kompakt 2017/1. Mainz, 2017. (Download unter http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017.pdf).

de Paz Martínez, L./Müller, H./Kühnel, S./ Bahm, C. (2021a):

Kinderschutz in der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 und Trends zum 1. Quartal 2021. Herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz. Online verfügbar unter https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Kinderschutz_in_der_Pandemie.pdf

de Paz Martínez, L./Müller, H./Kühnel, S./ Bahm, C. (2021b):

3. Fact Sheet. Kinderschutz im zweiten Jahr der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen 2021 funktioniert?. Herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/3_fact_sheet_8a_zusatzerhebung_2021_ism_27012022.pdf

Deutscher Kinderschutzbund (2020):

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zur „Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise“. Online verfügbar unter: https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_des_Deutschen_Kinderschutzbundes_Bundesverband_e.V._zur_Situation_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_er_Corona-Krise.pdf

Dittmann, E./Döbrich, A./Grossart, A./Kühnel, S./Moos, M. (2021):

Jugend in Zeiten von Corona. Ergebnisse der Jugendbefragung in Rheinland-Pfalz 2021. Online verfügbar unter: https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Kinder_und_Jugend/Ergebnisbericht_Corona-Jugendbefragung_RLP_18_08_2021.pdf

Erdmann, J./Mühlmann, T. (2021):

Werkstattbericht zur Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie – Erhebungszeitraum: Mai 2020 bis März 2021 - Datenstand: 25 Juni 2021 – Berichtsstand: 13. September 2021. Online verfügbar unter: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2021_09_13_Werkstattbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat_Datenstand_2021_06_25.pdf

Forum Transfer (2021):

ASD-Arbeit während der Corona-Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Fachforum. Online verfügbar unter: https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Bibliothek/Aktuelle_Papiere/Dokumentation_Fachforum_ASD_01_05_2021.pdf

Gerber, Christine/Jentsch, Birgit: Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo). Die Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten. In: Das Jugendamt 6/2021, S. 294-297.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010):

Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Hanesch, W. (2011):

Armut und Armutspolitik, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 81-90.

Heinitz, S./Schone, R. (2013):

Wissen–Können–Haltung. Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen. In: Das Jugendamt, 12/2013, S. 622-625.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (2022):

Diskussionspapier. Krise als neue Normalität? Wie können Jugendämter ihre Verantwortung zur Ausgestaltung einer krisenbezogenen sozialen Infrastruktur für alle Kinder, Jugendlichen und Familien wahrnehmen und was brauchen sie dazu? Online verfügbar unter: https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Bibliothek/Stellungnahmen/Positionspapier_Krise_als_neue_Normalit%C3%A4t_ISM_Jugendamtsleitungen.pdf

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012):

Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

Jurczyk, K./Klinkhardt, J. (2014):

Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

Kindler, H. (2006):

Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 29-1 - 29-4.

Kindler, H. (2011a):

Gewichtige Anhaltspunkte im Jugendalter. Kommentar. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin, S. 132-146.

Kindler, H. (2011b):

Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Papst, S. 174-200.

Kindler, H. (2014):

Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119–137.

Langmeyer, A./Guglhör-Rudan, A./Naab, T./Urlen, M./Winklhofer, U. (2020):

Kindsein in Zeiten von Corona. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2020/DJI_Kindsein_Corona_Ergebnisbericht_2020.pdf.

Liebisch, P. (2012):

Das eigene Leben leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Roland (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden, S. 143-153.

Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. unter Mitarbeit von Gandlgruber, M. (2020):

Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie: DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf.

Meysen, T. (2008):

Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 15-55.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2016):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2015. Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2017):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016. Mainz.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2018):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Bericht_8a_2017.pdf

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2020):

10 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz. Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen. Expertise. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/Landeskinderschutzgesetz/18092020_Expertise_10_Jahre_Landeskinderschutzgesetz_ism.pdf

MFFKI – Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (2022 im Erscheinen):

Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht 2022.

Mühlmann, T./Pothmann, J. (2020): Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in Zeiten von Corona-Kontaktbeschränkungen. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDAT). Dezember 2020. Heft Nr. 2 & 3 /20. 23. Jg.

Müller, H./de Paz Martínez, L./Artz, P. (2018):

Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund, in: Das Jugendamt, 5/2018, S. 187-197.

Müller, H./ Dittmann, E./Büchel, J/Wolf, M. (2021):

Wie Jugendämter die Auswirkungen der Corona-Pandemie einschätzen und welchen Handlungsbedarf sie sehen. Befragung der Jugendämter in Zeiten von Corona und für die Zeit danach! In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Online verfügbar unter: www.bagljae.de/assets/downloads/jugendamtsbefragung-19-04-2021.pdf.

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012):

Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Ravens-Sieberer, U./Kaman, A./Otto, C./Adedeji, A./Napp A.-K./Becker, M./Blanck-Stellmacher, U./Löffler, C./Schlack, R./Hölling, H./Devine, J./Erhart, M./Hurrelmann, K. (2021): Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der Copsy-Studie. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03291-3>

Reinhold, C./Kindler, H. (2006):

Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./ Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohl-gefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Schrapper, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010):

Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonzferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Online verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00043446/5225123157004.pdf

Statistisches Bundesamt (2021):

Pressemitteilung Nr. 350 vom 21. Juli 2021. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html

Statistisches Bundesamt (2022a): Pressemitteilung Nr. 340 vom 11. August 2022: Kinderschutz: Kindeswohlgefährdungen bleiben auch 2021 auf hohem Niveau. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html

Statistisches Bundesamt (2022b):

Daten der Lebendgeborenen nach Altersgruppen der Mütter für die Jahre 2017 bis 2021. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-alter.html>

Statistisches Bundesamt (2022c):

Familien und Familienmitglieder mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Bundesländern. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-7-familien-bundeslaender.html;jsessionid=D66159065ADF66E1DC49C3E65154CAAF.live732>

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022) (auf Anfrage):

Bevölkerung 2021 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen und ALG II-Bezug. Bad Ems.

Ziegenhain, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2004):

Frühe Förderung von Resilienz bei jungen Müttern und ihren Säuglingen. In: Kindheit und Entwicklung, 13, S. 226-234.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2021 (Angaben absolut; bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)	15
Abbildung 2 Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach Monaten in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Angaben absolut)....	16
Abbildung 3 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	18
Abbildung 4 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten?“ (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	19
Abbildung 5 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)	21
Abbildung 6 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)	24
Abbildung 7 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.“ (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	26
Abbildung 8 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	28
Abbildung 9 Art der Kindeswohlgefährdung (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)	29
Abbildung 10 „Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben.“ (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)	32
Abbildung 11 Anrufung des Familiengerichtes (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	33

Abbildung 12 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, 2019, 2020 und 2021)	34
Abbildung 13 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	38
Abbildung 14 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, 2019, 2020 und 2021)	39
Abbildung 15 Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021).....	41
Abbildung 16 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021).....	42
Abbildung 17 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	44
Abbildung 18 Geschlecht des von der Meldung betroffenen jungen Menschen (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	45
Abbildung 19 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (Angaben in Prozent, 2019, 2020 und 2021)	46